

Gesetz vom .....  
über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen  
sowie über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungs-  
anlagen (Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagenge-  
setz 1999 - Bgld. LHG 1999)

Der Landtag hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- 1. Abschnitt
  - § 1 Ziele und Grundsätze
  - § 2 Geltungsbereich
  - § 3 Begriffsbestimmungen
  - § 4 Allgemeine Anforderungen an Brennstoffe
  - § 5 Technische Anforderungen an Heizungsanlagen
  - § 6 Verbot der Verwendung bestimmter Brennstoffe
  
- 2. Abschnitt
  - § 7 Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen
  - § 8 Prüfbericht
  - § 9 Verweigerung der Ausstellung des Prüfberichtes
  - § 10 Technische Dokumentation
  - § 11 Typenschild
  - § 12 Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen
  
- 3. Abschnitt
  - § 13 Inverkehrbringen von Zentralfeuerungsanlagen,  
Niedertemperatur - Zentralfeuerungsanlagen und  
Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brenn-  
stoffe
  - § 14 Konformitätsnachweisverfahren
  - § 15 CE-Kennzeichnung
  - § 16 Zugelassene Stellen
  
- 4. Abschnitt
  - § 17 Errichtung, wesentliche Änderung und Abnahmeprüfung  
von Heizungsanlagen
  - § 18 Betriebsvorschriften für Heizungsanlagen

## 5. Abschnitt

- § 19 Überprüfung von Heizungsanlagen
- § 20 Überprüfungsorgane
- § 21 Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

## 6. Abschnitt

- § 23 Behörden
- § 24 Strafbestimmungen
- § 25 Verweisungen
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Notifikationshinweis

## 1. Abschnitt

### § 1

#### Ziele und Grundsätze

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist die Vorsorge gegen schädliche Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Staub, Ruß, Gase etc.) beim Betrieb von Heizungsanlagen, die ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserbereitung dienen.

(2) Heizungsanlagen sind in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so in Verkehr zu bringen, zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass dadurch

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet oder deren Wohlbefinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
2. der Tier- und Pflanzenbestand und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden und
3. Beschädigungen von Sachen sowie Brandgefahren und schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen (§ 3 Z 3),
2. die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, fossile feste Brennstoffe, flüssige Brennstoffe sowie gasförmige Brennstoffe und
3. die Anforderungen an Brennstoffe.

(2) Auf Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW, die sich nicht in gewerblichen Betriebsanlagen befinden, sind die Bestimmungen der Feuerungsanlagen - Verordnung - FAV, BGBI. II Nr. 331/1997, mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch folgende Bestimmungen dieses Gesetzes gelten: §§ 1, 2 Abs.1 Z 2 und 3, § 3 sofern nicht die Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBI.II Nr. 331/1997, andere Begriffsbestimmungen enthält, §§ 4 bis 6, § 17 Abs. 1, 2, 3 Z 5 und Abs. 5, §§ 18 und 19 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 bis 8, §§ 21 bis 23, § 24 Abs. 1 Z 1, § 26 Abs. 3, 5 und 6, § 27 Abs. 1, 2,

4 und 5 und § 28.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. Heizungsanlagen sind technische Einrichtungen, bestehend insbesondere aus Feuerstätte, Verbindungsstück zum Rauchfang(im nachfolgenden Text als „Fang“, bezeichnet) sowie damit in Verbindung stehende Anlagen zur Wärmeverteilung und Wärmeabgabe.
2. Änderungen von Heizungsanlagen sind dann wesentlich, wenn die Betriebssicherheit, die Leistung oder die Abgasanlage verändert oder die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2) vergrößert oder der Brennstoff geändert werden.
3. Kleinf Feuerungen sind technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für die Zubereitung von Speisen) Brennstoffe im Sinne der Z 14 bis 16 und biogene feste Brennstoffe in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden. Das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerung notwendig sind, nicht Teil der Kleinf Feuerung. Bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teile der Kleinf Feuerung. Unter Kleinf Feuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmluft-erzeuger einschließlich ihrer Bauteile zu verstehen. Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und stationäre Verbrennungsmotoren fallen nicht hierunter.
4. Ein Brennwertgerät ist eine Kleinf Feuerung, die für die permanente Kondensation eines Großteils der in den Abgasen enthaltenen Wasserdämpfe konstruiert ist.
5. Der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner ist Bauteil der Kleinf Feuerung.
6. Eine Zentralfeuerungsanlage ist ein zentraler Wärmeerzeuger, von welchem mittels eines Wärmeträgers (z.B. Wasser) die Wärme an mehrere Wärmetauscher in verschiedenen Räumen

abgegeben wird.

7. Eine Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlage ist eine Kleinf Feuerung, die kontinuierlich mit einer Vorlauf tempera tur von 35°C bis 40°C funktionieren kann und in der es un ter bestimmten Umständen zur Kondensation kommen kann; hierunter fallen auch Brennwertgeräte für flüssige und gas förmige Brennstoffe.
8. Ein Wechselbrandkessel ist eine Feuerstätte mit nur einem Verbrennungsraum, die der wechselweisen Verfeuerung von Brennstoffen verschiedener Aggregatzustände dient.
9. Eine Serie ist eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten.
10. Eine Baureihe ist eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (z.B. Verkleidungen), so fern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen.
11. Bestimmungsgemäßer Betrieb einer Kleinf Feuerung ist jener Betrieb, der gemäß der technischen Dokumentation für diese Kleinf Feuerung vorgesehen ist.
12. Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissen schaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit er probt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrich tungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.
13. Inverkehrbringen ist
  - a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinf Feuerung oder eines Bauteiles einer Kleinf Feuerung zum Zwecke des Anschlusses,
  - b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Klein feuerung oder eines Bauteiles einer Kleinf Feuerung für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Klein feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, La gerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen an den Auftraggeber.

14. Fossile feste Brennstoffe sind Brennstoffe, die aus erdge-

schichtlichen Lagerstätten gewonnen werden, nämlich

- a) alle Arten von Braunkohle,
- b) alle Arten von Steinkohle,
- c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
- d) Torf.

15. Flüssige Brennstoffe sind flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind als Brennstoffe verwendet zu werden (Heizöl extra leicht, Heizöl leicht, Heizöl mittel, Heizöl schwer).
16. Gasförmige Brennstoffe sind Brenngase (Erdgas, Flüssiggas).
17. Biogene feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden (z.B. Holz, Rinde, Holz-Pellets, Stroh, Rebschnitt, Produkte aus Ölsaaten usw.). Biogene Abfälle, die infolge einer Behandlung halogenhaltige Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, sind nicht von dieser Definition umfasst.
18. Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung) ist die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der untere Heizwert ( $H_U$ ) zugrunde gelegt wird.
19. Wärmeleistung ist die je Zeiteinheit von der Kleinf Feuerung nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge.
20. Wärmeleistungsbereich ist der vom Hersteller der Kleinf Feuerung festgelegte Bereich, in dem die Kleinf Feuerung bestimmungsgemäß betrieben werden kann.
21. Nennwärmeleistung ist die höchste für den Betrieb der Kleinf Feuerung (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb). Bei handbeschickten Feuerungen ist die Nennwärmeleistung die mittlere Leistung über eine Abbrandperiode.
22. Die mittlere Kesseltemperatur ist der Mittelwert der Wassertemperatur am Eingang und Ausgang des Kessels.
23. Der Wirkungsgrad ist das Verhältnis von Nutzenergiewert zum Aufwandenergiewert angegeben in Prozent.
24. Teillast ist der Betrieb der Kleinf Feuerung bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung.
25. Emission ist die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie.
26. Emissionsgrenzwert ist die maximal zulässige Menge eines im

Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird als Massenwert des Inhaltsstoffes auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Rauchgasvolumen (mg/Nm<sup>3</sup>) bezogen. Die Volumeneinheit ist auf Normbedingungen und auf einen jeweils angegebenen Sauerstoffgehalt bezogen.

27. Verbrennungsgase sind die in der Kleinf Feuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten.
28. NO<sub>x</sub> - Emissionen sind die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>).
29. OGC-Emissionen sind die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff.
30. CO-Emissionen sind die Emissionen von Kohlenmonoxid.
31. Staub-Emission ist die Emission von dispergierten Partikeln, unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt wird.
32. Die Rußzahl ist der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung).
33. Fang (Rauch-, Abgas- und Sonderfang) ist ein Bauteil, in dem Verbrennungsgase möglichst lotrecht abgeführt werden.
34. Verbindungsstück ist ein Teil einer Heizungsanlage, in welchem die Verbrennungsprodukte von der Feuerstätte in einen Fang oder ins Freie geleitet werden.
35. Altanlagen sind Heizungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht und betrieben wurden und die Anforderungen des 2. und 3. Abschnittes nicht erfüllen.
36. Neuanlagen sind alle Heizungsanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht und betrieben wurden und Heizungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht und betrieben wurden und die An-

forderungen des 2. und 3. Abschnittes erfüllen.

#### § 4

##### Allgemeine Anforderungen an Brennstoffe

(1) Heizungsanlagen dürfen nur mit denjenigen Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers geeignet sind.

(2) Als Brennstoffe für Heizungsanlagen dürfen nur verwendet werden:

1. fossile feste Brennstoffe,
2. biogene feste Brennstoffe,
3. flüssige Brennstoffe,
4. gasförmige Brennstoffe,
5. Papier und Kartonagen, soweit sie zum Anfeuern notwendig sind.

Die Verwendung von biogenen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen ist in diesem Gesetz nicht geregelt.

#### § 5

##### Technische Anforderungen an Heizungsanlagen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welchen sicherheits- und wärmeschutztechnischen Anforderungen Heizungsanlagen jedenfalls unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik zu entsprechen haben. In der Verordnung sind allgemeine Regelungen für die Errichtung, Planung und Berechnung von Heizungsanlagen, für die allgemeine Betriebssicherheit sowie Regelungen betreffend die Vermeidung von Betriebsbereitschaftsverlusten, das Vorsehen ausreichender technischer Regelungsmöglichkeiten und die Verbrennungsluftversorgung zu treffen. Darüber hinaus kann die Landesregierung mit Verordnung technische Anforderungen für den Betrieb von Heizungsanlagen, wie insbesondere Regelungen über Wärmespeicher und Einrichtungen zur Aufzeichnung von Betriebsstunden festlegen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 können einschlägige ÖNORMEN und andere einschlägige technische Normen und Richtlinien für verbindlich erklärt werden.

(3) Verbindlich erklärte ÖNORMEN und andere technische Normen und Richtlinien sind in der Amtsbibliothek des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.



## § 6

### Verbot der Verwendung bestimmter Brennstoffe

In Heizungsanlagen dürfen schadstoffbelastete Materialien nicht verbrannt werden. Dazu gehören insbesondere:

1. Brennstoffe, deren Schwefelgehalt die in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Grenzwerte übersteigt,
2. kunststoffbeschichtete oder mit schädlichen Holzschutzmitteln behandelte oder mit schädlichen Zusätzen versehene Holzabfälle (z.B. imprägnierte Bahnschwellen und Telegrafmasten, Spanplattenabfälle),
3. Abfälle,
4. Altöle,
5. Stoffe mit besonders starker Rauchentwicklung oder unzumutbarer Geruchsbelästigung.

## 2. Abschnitt

### § 7

#### Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

(1) Kleinfeuerungen und Bauteile von Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1, bei Bauteilen in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation angegebenen Kessel oder Brenner, nicht überschreiten,
2. sie mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2, bei Bauteilen in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation angegebenen Kessel oder Brenner, aufweisen,
3. ihnen eine technische Dokumentation (gemäß § 10) beigegeben worden ist und
4. an der Kleinfeuerungsanlage ein Typenschild (gemäß § 11) angebracht worden ist.

(2) Abs. 1 Z 2 gilt nicht für mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betriebene Zentralfeuerungsanlagen, Nieder-temperatur-Zentralfeuerungsanlagen, Brennwertgeräte und deren Bauteile und für Warmwasserbereiter und deren Bauteile.

(3) Kleinf Feuerungen im Sinne des Abs. 2 und deren Bauteile müssen neben den in Abs. 1 Z 1, 3 und 4 genannten Anforderungen die Voraussetzungen des 3. Abschnittes erfüllen.

(4) Die Erfüllung der Anforderungen des Abs. 1 ist der Landesregierung auf Verlangen nachzuweisen.

## § 8 Prüfbericht

(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 ist, soweit die Abs. 7 und 8 und der 3. Abschnitt nicht anderes bestimmen, auf Verlangen der Behörde vom Inverkehrbringer durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle zu erbringen. Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.

(2) Zugelassene Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind inländische akkreditierte Stellen und akkreditierte Stellen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung.

(3) Die zugelassene Stelle hat, soweit § 7 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, in einem der Anlage 3 entsprechenden Prüfverfahren zu prüfen und festzustellen, ob die Kleinf Feuerung die Anforderungen der Anlage 1 und der Anlage 2 erfüllt. Überschreitet die Kleinf Feuerung nicht die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und weist sie mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2 auf, so hat die zugelassene Stelle einen Prüfbericht auszustellen. Erster und zweiter Satz gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation angegebenen Kessel oder Brenner die Anforderungen der Anlage 1 und der Anlage 2 erfüllen muss.

(4) Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, dass die beschriebene Kleinf Feuerungsanlage oder die Baureihe die Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (Anlagen 1 und 2) einhält, zu enthalten. Dies gilt sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern die Anforderungen der Anlage 1 und der Anlage 2 erfüllen muss. Ist der Original-Prüfbericht nicht

in deutscher Sprache ausgestellt, muss dem Prüfbericht eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen sein. Die Landesregierung kann unter Beachtung der Ziele des § 1 und unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik durch Verordnung bestimmen, welche weiteren Daten im Prüfbericht jedenfalls enthalten sein müssen.

(5) Der Schriftverkehr betreffend die Ausstellung des Prüfberichtes ist in deutscher Sprache oder in einer anderen Amtssprache eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die von der zugelassenen Stelle ausdrücklich akzeptiert wird, zu verfassen. Im zweiten Fall ist für Kleinf Feuerungen sowie für Bauteile von Kleinf Feuerungen eine beglaubigte deutsche Übersetzung anzufertigen, die dem Original-Prüfbericht anzuschließen ist.

(6) Die zugelassene Stelle hat der Landesregierung und den anderen zugelassenen Stellen auf Verlangen eine Abschrift des Prüfberichtes zu übermitteln.

(7) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (§ 10) bestätigt, dass die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinf Feuerung, die für die Erfüllung der Anforderungen der Anlagen 1 und 2 notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis eines positiven Prüfberichtes erbracht worden ist.

(8) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde, für die der Nachweis nach Abs. 7 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation (§ 10) bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht.

(9) Eine Richtlinie im Sinn des Abs. 8 ist als geeignet anerkannt, wenn durch eine zugelassene Stelle (Abs. 2) durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen der Anlagen 1 und 2 erfüllen.

## § 9

### Verweigerung der Ausstellung des Prüfberichtes

Wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung eines Prüfberichtes verweigert haben, hat die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreitet und den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 entspricht. Ein Bescheid der Landesregierung, in dem festgestellt wird, dass die Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreitet und den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 entspricht, ersetzt einen Prüfbericht gemäß § 8.

## § 10

### Technische Dokumentation

(1) Die technische Dokumentation hat zu enthalten:

1. eine Bedienungs- und Wartungsanleitung,
2. die Nummer des Prüfberichtes, das Ausstellungsdatum, die zugelassene Stelle oder eine Bestätigung im Sinn des § 8 Abs. 7 oder 8,
3. die Angabe der Emissionswerte unter den spezifischen Prüfbedingungen der Anlage 3,
4. die Angabe des Wirkungsgrades,
5. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen, falls erforderlich, den Hinweis, dass die Kleinf Feuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf und
6. bei Bauteilen von Kleinf Feuerungen die Angabe, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinf Feuerung nachweislich nicht die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreitet und den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 entspricht.

(2) Der technischen Dokumentation ist - wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist - die Kopie einer beglaubigten Übersetzung anzuschließen.

(3) Der Eigentümer der Kleinf Feuerung hat die technische Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorzulegen.

§ 11  
Typenschild

(1) Das Typenschild ist am Brenner und am Kessel, oder wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerungsanlage anzubringen.

(2) Das Typenschild muss zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers,
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinfeuerung vertrieben wird,
3. Herstellnummer und Baujahr; Nummer des Prüfberichtes,
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich,
5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung,
6. zulässiger Brennstoff,
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar,
8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius,
9. Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W),
10. bei händisch beschickten Kleinfeuerungen, falls erforderlich, den Hinweis, dass die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(3) Abweichend von Abs. 2 muss das Typenschild für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde (§ 8 Abs. 7 und 8) lediglich die Angaben nach Abs. 2 Z 1 bis 4 und 6 enthalten.

(4) Es ist verboten auf Kleinfeuerungen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung des Typenschildes irregeführt werden könnten. Andere Kennzeichnungen dürfen auf der Kleinfeuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und die Lesbarkeit des Typenschildes nicht beeinträchtigen.

§ 12  
Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen

(1) Prüfberichte aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie

von zugelassenen Stellen im Sinne des § 8 Abs. 2 stammen, aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und aus ihnen hervorgeht, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschritten und die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 erfüllt werden.

(2) Prüfberichte aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen anderer Bundesländer, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGB1.Nr. 56/1995, in der Fassung der Vereinbarung LGB1.Nr. 53/1998, erlassen wurden, sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(3) Zulassungen zum Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen aufgrund von Bestimmungen anderer Bundesländer, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen erlassen wurden, sind Zulassungen nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes gleichzuhalten.

(4) Prüfberichte von hierfür zugelassenen Stellen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des § 8 Abs. 2 sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschritten und die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 erfüllt werden.

### 3. Abschnitt

#### § 13

#### **Inverkehrbringen von Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe**

(1) Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW und deren Bauteile. Dieser Abschnitt gilt nicht für:

1. Kleinf Feuerungsanlagen, deren Nennleistung gleich oder kleiner als 4 kW ist,
2. Anlagen zur ausschließlichen sofortigen Warmwasserbereitung und
3. Kleinf Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung unter 6 kW zur

Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

(2) Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur- Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie

1. die Anforderungen des 2. Abschnittes erfüllen,
2. die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4, bei Bauteilen in Kombination mit dem in der Konformitätserklärung angegebenen Kessel oder Brenner, erfüllen.

(3) Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 4 ist zu erbringen durch

1. den Nachweis der Konformität (§ 14) und die Anbringung der CE-Kennzeichnung (§ 15) oder
2. die Vorlage des Prüfberichtes nach § 8 und die Angabe des Wirkungsgrades in der technischen Dokumentation (§ 10).

#### § 14

#### Konformitätsnachweisverfahren

(1) Der Nachweis der Konformität der Kleinf Feuerungsanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 ist vor dem Inverkehrbringen einer dieser Kleinf Feuerungsanlagen zu erbringen:

1. durch die Baumusterprüfung und
2. durch die Konformitätserklärung.

(2) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine zugelassene Stelle (§ 16) prüft, feststellt und bescheinigt, dass das Kleinf Feuerungsanlagen-Baumuster, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller, der seinen Hauptwohnsitz (Sitz) im Staatsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben muss, andernfalls von seinem Vertreter, welcher seinerseits seinen Hauptwohnsitz (Sitz) im Staatsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben muss, bei einer zugelassenen Stelle (§ 16) einzubringen.

(4) Entspricht das Baumuster den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4, so hat die zugelassene Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

(5) Wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung verweigert haben, hat die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerungsanlage den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 entspricht.

(6) Die Konformitätserklärung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem der Hersteller oder sein Vertreter erklärt, dass die betreffenden Kleinf Feuerungsanlagen der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.

(7) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung, dass Kleinf Feuerungsanlagen die festgelegten Wirkungsgrade einhalten, zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Handel mit Kleinf Feuerungsanlagen und zur Vereinheitlichung einzelner Phasen des Konformitätsnachweisverfahrens entsprechend dem Stand der Technik und in Umsetzung von Rechtsakten der EG durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über

1. das Verfahren der Baumusterprüfung,
2. die der Baumusterprüfung zugrundezulegenden technischen Unterlagen,
3. die Baumusterprüfbescheinigung,
4. die Informationspflichten der zugelassenen Stellen und
5. die Verfahren der Konformitätserklärung sowie die dabei allenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme, die Überwachung der Erfüllung dieser Qualitätssicherungssysteme und die Überwachungsstellen.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit dem in der Konformitätserklärung angegebenen Kessel oder Brenner die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 zu erfüllen hat.

## § 15 CE-Kennzeichnung

(1) Zum Zeichen der Konformität hat der Hersteller oder sein Vertreter an der Kleinf Feuerungsanlage im Sinne des § 13 Abs. 1 oder am Bauteil der Kleinf Feuerungsanlage aufgrund der



Konformitätserklärung (§ 14 Abs. 6) die CE-Kennzeichnung anzubringen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Kleinf Feuerungsanlage mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Z 1, bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung muss dem Muster des Anhanges I der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABl.Nr. L 167 vom 22. Juni 1992, S 17, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, ABl.Nr. L 220 vom 30. August 1993, S 1, entsprechen.

(3) Es ist verboten auf Kleinf Feuerungsanlagen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerungsanlage angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und die Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, mit der Maßgabe, dass durch die CE-Kennzeichnung die Konformität des Bauteiles in Kombination mit dem in der Konformitätserklärung angegebenen Kessel oder Brenner bescheinigt wird.

## § 16 Zugelassene Stellen

(1) Aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend die Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 zugelassene Stellen sind zugelassenen Stellen im Sinne des § 14 Abs. 2 gleichzuhalten.

(2) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen von zugelassenen Stellen im Sinne des Abs. 1 sind Prüf- und Überwachungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(3) Die von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Stellen, welche für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend die Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen zugelassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, sind den zugelassenen Stellen nach § 14 Abs. 2 gleichzuhalten.

(4) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen

von zugelassenen Stellen im Sinne des Abs. 3 sind Prüf- und Überwachungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

#### 4. Abschnitt

##### § 17

#### Errichtung, wesentliche Änderung und Abnahmeprüfung von Heizungsanlagen

(1) Eigentümer von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 kW sind verpflichtet,

1. die Neuerrichtung und
2. die wesentliche Änderung

unter Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 vor Inbetriebnahme beim Bürgermeister anzuzeigen. Der Bürgermeister hat die Anzeige samt Beilagen aufzubewahren.

(2) Die Anzeige hat in Schriftform zu erfolgen und nachstehende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Eigentümers,
2. den Aufstellungsort der Heizungsanlage,
3. die Nennwärmeleistung und
4. den Brennstoff.
5. Im Falle der wesentlichen Änderung gemäß § 3 Z 2 ist zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 die Art der wesentlichen Änderung bekanntzugeben.
6. Vor der Inbetriebnahme ist der Abnahmebefund gemäß Abs. 3 Z 2 und bei fanggebundenen Heizungsanlagen ein Kaminbefund (die Ausstellung erfolgt durch den Rauchfangkehrer) vorzulegen.

(3)

1. Der Eigentümer der Heizungsanlage ist verpflichtet, die Anlage vor ihrer Inbetriebnahme überprüfen zu lassen (Abnahmeprüfung). Eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund vorliegt, der nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt und die Anzeige gemäß Abs. 2 erfolgt ist.

2. Der Abnahmebefund ist eine Bestätigung eines befugten Fachmannes gemäß § 20 Abs. 1, aus der nach Durchführung einer Abnahmeprüfung hervorgeht, dass die Heizungsanlage unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ordnungsgemäß errichtet, eingebaut und/oder eingestellt wurde (z.B. bei Gasheizungen).
3. Bei Kleinfeuerungsanlagen, die keiner Überprüfungspflicht gemäß § 19 unterliegen, gelten die Voraussetzungen der Z 2 als erfüllt, wenn von einer nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen befugten Person nachweislich festgestellt werden kann, dass die Kleinfeuerung ordnungsgemäß installiert und der Fang richtig dimensioniert und ausgeführt wurde. Der Nachweis der ordnungsgemüßen Installation gilt als Abnahmebefund.
4. Bei ortsfest gesetzten Öfen oder Herden gelten die Voraussetzungen der Z 2 als erfüllt, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 oder 8 erfüllt sind. Die technische Dokumentation gemäß § 10 gilt als Abnahmebefund.
5. Bei Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 gilt der Nachweis gemäß § 23 Abs. 2 Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV, BGBl. II Nr. 331/1997, als Abnahmebefund.

(4) Zur Erstellung des Abnahmebefundes gemäß Abs. 3 sind die Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 befugt.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere technische Regelungen über die Durchführung der Abnahme, die Verwendung bestimmter Formblätter und die Höhe der Tarife festlegen. Bei der Festsetzung solcher Höchstbeträge ist auf die Art und Dauer der Überprüfung sowie auf die Art der Heizungsanlage Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Wirtschaftskammer Burgenland sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu hören.

## § 18

### Betriebsvorschriften für Heizungsanlagen

Die Landesregierung hat unter Beachtung der Ziele des § 1 unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über:

1. den höchstzulässigen Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe ausgedrückt in prozentuellen Massenanteilen, den höchstzu-

lässigen Schwefelgehalt fester Brennstoffe, bezogen auf den unteren Heizwert des Brennstoffes; die Methode zur Bestimmung des Schwefelgehaltes bei festen fossilen und flüssigen Brennstoffen; das Verbot des Verbrennens fester fossiler und flüssiger Brennstoffe mit einem höheren als dem höchstzulässigen Schwefelgehalt; das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe in hierfür nicht bestimmten Heizungsanlagen,

2. den Kohlendioxidgehalt der Rauchgase flüssiger und gasförmiger Brennstoffe,
3. den Betrieb von Heizungsanlagen, insbesondere
  - a) über die höchstzulässigen Abgasverluste und die Methode der Ermittlung des Abgasverlustes und
  - b) über die Emissionsgrenzwerte,
4. die Art der Überprüfungen von Heizungsanlagen auf ihre Betriebswerte, die anzuwendenden Messmethoden, Messgeräte und die Daten, die mindestens im Messbericht enthalten sein müssen sowie über die Art der Kalibrierung der Messgeräte und zur Kalibrierung berechnete Personen und Einrichtungen.

## 5. Abschnitt

### § 19

#### Überprüfung von Heizungsanlagen

(1)

1. Eigentümer von
  - a) automatisch beschickten Feststoffheizungen und Heizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe jeweils ab 8 kW Nennwärmeleistung und von
  - b) händisch mit festen Brennstoffen beschickten Heizungsanlagen ab 15 kW Nennwärmeleistunghaben ihre Anlagen wiederkehrend gemäß Z 2 durch Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 entweder im Rahmen eines Wartungsvertrages oder auf Grund einer Einzelvereinbarung überprüfen zu lassen.

Die Überprüfung hat bei

- c) Altanlagen (im Sinne des § 3 Z 35) und Neuanlagen (im Sinne des § 3 Z 36), ausgenommen Neuanlagen gemäß lit. d, mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW grundsätzlich alle 2 Jahre, mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW jährlich
- d) Neuanlagen bis 26 kW Nennwärmeleistung, in denen gasförmige Brennstoffe, Heizöl extra leicht oder feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung verfeuert werden, alle drei Jahre zu erfolgen.

Die Überprüfungen können auch jeweils innerhalb von einem Monat vor oder einen Monat nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorzulegen. Der Eigentümer der Heizungsanlage hat die Kosten der Überprüfungen zu tragen.

- e) Wiederkehrende Prüfungen von Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2, die gemäß § 25 Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, erfolgt sind, sind wiederkehrenden Überprüfungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.
2. Das Überprüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 1 hat festzustellen,
- a) ob die gesetzlich oder mit Verordnung festgesetzten Betriebswerte nicht überschritten wurden,
  - b) ob die Heizungsanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, das Typenschild nach § 11 tragen,
  - c) ob Heizungsanlagen, die den Bestimmungen des 3. Abschnittes unterliegen, und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, das CE-Kennzeichen gemäß § 15 tragen und
  - d) ob die Verwendung der im Brennstofflager gelagerten Brennstoffe im Sinne des § 6 zulässig ist.
3. Ergibt die Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 2 eine Überschreitung der gesetzlich oder mit Verordnung festgelegten Betriebswerte oder andere Mängel, ist dies und die Ursache dafür vom Überprüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 1 im Prüfbuch zu vermerken und dem Eigentümer der Heizungsanlage mitzuteilen.
4. a) Wenn es die Behörde auf Grund von Beschwerden oder amtlichen Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, kann sie die Überprüfung jeder Heizungsanlage auf ihre einwandfreie Funktion und die von ihr ausgehenden Emissionen durch Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 mit Bescheid unter Setzung einer acht Wochen nicht überschreitenden Frist anordnen (außerordentliche Überprüfung). Ergibt die außerordentliche Überprüfung eine Überschreitung der mit Verordnung festgelegten Betriebswerte, hat der Bürgermeister gemäß Abs. 4 und 5 vorzugehen.
- b) Außerordentliche Prüfungen von Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2, die gemäß § 26 Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, erfolgt sind, sind Überprüfungen gemäß lit. a gleichzuhalten.
- (2)
1. a) Für den Fall, dass der zuständige Rauchfangkehrer nicht

die Überprüfung der Heizungsanlage nach Abs. 1 durchgeführt hat, ist er verpflichtet, anlässlich der ihm gesetzlich obliegenden Kehrpflicht durch Einsichtnahme in das Prüfbuch festzustellen, ob der Eigentümer der Heizungsanlage die gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a bis d und Z 2 lit. a vorgesehenen Überprüfungen durch Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 veranlasst hat und sich aus den Eintragungen im Prüfbuch gemäß Abs. 8 ergibt, dass die Anlage ordnungsgemäß betrieben wird.

b) Bei Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 hat der Rauchfangkehrer durch Einsichtnahme in das Prüfbuch festzustellen, ob der Eigentümer der Heizungsanlage die wiederkehrende Prüfung nach den Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, veranlasst hat und sich aus dem Prüfbuch ergibt, dass die Anlage ordnungsgemäß betrieben wird.

2. a) Wurde die Überprüfung durch ein Überprüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 1 nicht veranlasst, wurden im Prüfbuch keine Überprüfungsergebnisse eingetragen, oder wurden seitens des Überprüfungsorganes Mängel festgestellt, ist dem Eigentümer der Heizungsanlage vom Rauchfangkehrer aufzutragen, binnen einer acht Wochen nicht überschreitenden Frist die Durchführung der Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a bis d und/oder Z 2 zu veranlassen und/oder die festgestellten Mängel zu beseitigen. Kommt der Eigentümer der Heizungsanlage diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, hat der Rauchfangkehrer eine Anzeige beim Bürgermeister und bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Der Bürgermeister hat gemäß Abs. 3, 4 oder 5 vorzugehen.

b) Abs. 2 Z 2 lit. a gilt für Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Nach Anzeigerstattung gemäß Abs. 2 hat der Bürgermeister eine Frist bis zu acht Wochen zur Durchführung der Überprüfung zu setzen. Wurde die Durchführung der Überprüfung nicht innerhalb dieser Frist veranlasst oder gestattet, hat der Bürgermeister die Überprüfung durch Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, ist Abs. 5 anzuwenden.

(4)

1. Ergeben Überprüfungen gemäß Abs. 1 von Anlagen bis 400 kW Brennstoffwärmeleistung, dass die in der Verordnung nach § 18 angeführten Betriebswerte überschritten werden, so hat der Bürgermeister dem Eigentümer der Heizungsanlage mit Bescheid die Beseitigung dieses Mangels, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, ansonsten innerhalb einer acht Wochen nicht

überschreitenden Frist, aufzutragen. Je nach Art und Ausmaß der vorhandenen Mängel können Wartungsmaßnahmen, Brennstoffumstellungen oder andere technische Maßnahmen vorgeschrieben werden. Im Falle der außerordentlichen Überprüfung kann überdies ein Zeitraum für eine neuerliche Überprüfung festgelegt werden.

2. Ergeben Überprüfungen gemäß Abs. 1 von Anlagen mit mehr als 400 kW Brennstoffwärmeleistung, die sich nicht in einer gewerblichen Betriebsanlage befinden, dass die Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, nicht eingehalten wurden, so hat der Bürgermeister gemäß Z 1 sinngemäß vorzugehen.

(5) Wird der Mangel gemäß Abs. 3 oder 4 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 4 Z 1 beseitigt, hat der Bürgermeister ein Benützungsverbot für die Heizungsanlage mit Bescheid auszusprechen.

(6) Tarife für die Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hiebei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Heizungsanlage Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Wirtschaftskammer Burgenland sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu hören.

(7) Die Bestimmungen des § 19 gelten für nicht fanggebundene Heizungsanlagen sinngemäß.

(8) Die Ergebnisse der Überprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 (Abnahmeprüfung) und gemäß § 19 Abs. 1 (wiederkehrende Überprüfungen, außerordentliche Überprüfungen), Überprüfungsergebnisse betreffend Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 (erstmalige Prüfung, wiederkehrende Prüfung, außerordentliche Prüfung - nach den Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997) sowie allfällige Vidierungsvermerke durch den Rauchfangkehrer oder die Behörde sind vom Eigentümer der Heizungsanlage in einem „Prüfbuch für Heizungsanlagen“ gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorzulegen. Die Landesregierung kann nähere Regelungen über Inhalt und Verwendung bestimmter Formblätter für das Prüfbuch für Heizungsanlagen durch Verordnung festlegen.

## 20

### Überprüfungsorgane

(1) Überprüfungsorgane sind:

1. Amtssachverständige für das Heizungswesen,

2. Erstprüfstellen nach § 20 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1992, sowie ausländische Prüfstellen, soweit diese Prüfstellen aufgrund der für sie geltenden ausländischen Rechtsvorschriften einer Erstprüfstelle nach § 24 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1992, gleichwertig sind,
3. Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis,
4. Organe einschlägiger akkreditierter Prüfanstalten,
5. Rauchfangkehrer und Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen an Heizungsanlagen befugt sind, und die bei diesen beschäftigten und von diesen beauftragten Personen, sofern sie über entsprechende Kenntnisse verfügen, nach Maßgabe ihrer Bestellung nach Abs. 2.

(2) Die Landesregierung hat jene eigenberechtigten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 Z 5 zu Überprüfungsorganen zu bestellen, die unter Nachweis der in Abs. 3 angeführten Kenntnisse ihre Bestellung beantragen. Der Nachweis der Kenntnisse nach Abs. 3 ist bei einer Prüfungskommission des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, bestehend aus dem Abteilungsvorstand oder einem rechtskundigen Beamten, welche jeweils der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung angehören müssen, sowie aus einem Amtssachverständigen für das Heizungswesen, zu erbringen. Den Überprüfungsorganen nach Abs. 1 Z 5 wird nach Erbringung des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse durch die Landesregierung eine Prüfnummer zugeteilt, die bei Überprüfungen nach diesem Landesgesetz anzugeben ist. Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Die nach Abs. 2 nachzuweisenden Kenntnisse umfassen:

1. die Kenntnis dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
2. Grundbegriffe der Verbrennungstechnologie sowie die Kenntnisse über Rauch- und Abgasmessungen.

(4) Nachweis der Kenntnisse nach Abs. 3 Z 2 gilt als erbracht, wenn der Bewerber eine mindestens gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens



über den Europäischen Wirtschaftsraum abgelegt und die Landesregierung die Gleichwertigkeit der Prüfung anerkannt hat. Auf das Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Prüfung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG, BGBI. I Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. II Nr. 158/1998 und der Kundmachung BGBI. I Nr. 164/1998, anzuwenden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Ablauf der Prüfungen von Bewerbern gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 festlegen, insbesondere kann geregelt werden,

1. in welchen Zeitabständen Prüfungen durchgeführt werden,
2. welche Unterlagen dem Antrag gemäß Abs. 2 anzuschließen sind,
3. welche Zeugnisse bzw. Nachweise jedenfalls die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 erfüllen,
4. wie oft die Kandidaten antreten dürfen,
5. ob und welche Prüfungsgebühren zu entrichten sind und
6. in welcher Art und Weise die Prüfungen durchzuführen sind (Prüfungsordnung).

(6) Die Überprüfungsorgane sind verpflichtet, die für die Vornahme der Messungen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stets auf dem Laufenden zu halten, sich weiterzubilden und die Messungen mit der erforderlichen Sorgfalt unter Beachtung auf den Stand der Technik durchzuführen. Die Nachweise über die absolvierten Fortbildungsveranstaltungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(7) Die Landesregierung hat den Überprüfungsorganen nach Abs. 1 Z 5 eine Bestätigung auszustellen, aus der die Prüfnummer hervorgeht und dass diese Personen die Überprüfungen gemäß §§ 17 und 19 durchführen dürfen. Die Landesregierung hat ein Verzeichnis über die durchgeführten Bestellungen und die vergebenen Prüfnummern zu führen und das Verzeichnis sowie Änderungen des Verzeichnisses im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(8) Die Landesregierung hat

1. das Überprüfungsorgan aus dem Verzeichnis zu streichen,
2. die erfolgte Bestellung mit Bescheid zu widerrufen und
3. die Bestätigung gemäß Abs. 7 zu entziehen,

wenn das Überprüfungsorgan dies verlangt, wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt, wenn manipulierte Messergebnisse nachgewiesen werden oder wenn es wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen rechtskräftig bestraft worden ist. Wenn jedoch das Überprüfungsorgan erst-

mals wegen Nichtvorlage der Nachweise über die absolvierten Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 6 letzter Satz rechtskräftig bestraft wurde, kann von der Anwendung der Z 3 abgesehen werden.

(9) Alle Messgeräte, außer Schüttelflaschen und Bimetallthermometern, die im Rahmen dieses Gesetzes von Überprüfungsorganen verwendet werden, sind mindestens einmal pro Jahr vor Beginn der Heizperiode von der Herstellerfirma, einer akkreditierten Überprüfungsstelle oder einem Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung zu warten und auf alle Messparameter zu kalibrieren. Der Kalibrier- und Wartungsbefund sowie gegebenenfalls der Reparaturnachweis sind gesammelt mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

## § 21

### Berechtigte und Verpflichtete

Personen, die auf Grund eines Miet-, Pacht oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrages zur Nutzung einer Heizungsanlage ausschließlich berechtigt sind (z.B. Fruchtnießer, Mieter, Pächter), unterliegen an Stelle des Eigentümers den ansonsten für ihn geltenden Bestimmungen.

## § 22

### Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden und deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung der Eigentümer - dringende Fälle ausgenommen - deren Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen bei möglichster Schonung und nur in dem zur Vollziehung dieses Gesetzes unbedingt notwendigen Ausmaß zu betreten, Messgeräte anzubringen sowie Messungen vorzunehmen. Ferner sind sie berechtigt, Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft in ursächlichem Zusammenhang stehen können.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen haben den Behörden und deren Beauftragten die Durchführung der in Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu gestatten sowie die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie haben nachzuweisen, dass die für Heizungsanlagen bestimmten Brennstoffe den höchstzulässigen Schwefelgehalt nicht übersteigen.

(3) Der Eigentümer hat Stoffe, die nicht verbrannt werden dürfen, offenkundig aber zu diesem Zweck vorbereitet wurden,

auf behördlichen Auftrag zu entfernen.

## 6. Abschnitt

### § 23

#### Behörden

(1) Zur Bestellung und Abberufung der Überprüfungsorgane gemäß § 20 ist die Landesregierung zuständig.

(2) Behörde 1. Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist - sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - der Bürgermeister; Behörde 2. Instanz ist der Gemeinderat.

(3) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### § 24

#### Strafbestimmungen

(1) Sofern die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 verstößt, sofern nicht Tatbestände des Abs. 1 Z 11 bis 13, 15 oder 16 vorliegen,
2. Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 in Verkehr bringt, errichtet oder einbaut,
3. den Prüfbericht im Sinne des § 8 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,
4. Prüfberichte im Sinne des § 8 ausstellt, ohne dazu befugt zu sein,
5. Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen, entgegen § 15 mit der CE-Kennzeichnung, oder mit Zeichen versieht, die mit dem Typenschild nach § 11 oder der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können oder hinsichtlich derer Personen betreffend die Bedeutung des Typenschildes oder der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten,
6. die technische Dokumentation nicht entsprechend § 10 Abs. 3

aufbewahrt oder sie nicht auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorlegt,

7. Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen mit unrichtigen Angaben am Typenschild oder in der technischen Dokumentation in Verkehr bringt,
8. Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur- Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe oder deren Bauteile im Sinne des § 13 Abs. 1 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 in Verkehr bringt,
9. Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur- Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe oder deren Bauteile im Sinne des § 13 Abs. 1 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 3 errichtet oder einbaut,
10. Prüf- und Überwachungsaufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 14) durchführt, ohne dafür zugelassen zu sein,
11. a) den auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 4, 14 Abs. 7 und 8, 17 Abs. 5, 18 und 19 Abs. 6 und 8 erlassenen Verordnungen,  
b) den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden oder  
c) den auf Grund der §§ 19 Abs. 3, 4, 5 und 7 erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt,
12. Verpflichtungen gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt, Überprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 und 7 nicht oder nicht entsprechend der gemäß § 18 erlassenen Verordnung oder nicht durch Überprüfungsorgane im Sinne des § 20 dieses Gesetzes oder gemäß § 2 Abs. 2 der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, oder nicht rechtzeitig im Sinne des § 26 Abs. 5 durchführen lässt,
13. das Prüfbuch im Sinne des § 19 Abs. 8 nicht auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorlegt,
14. als Überprüfungsorgan  
a) gegen die Bestimmungen des § 20 Abs. 6 verstößt oder  
b) Überprüfungen ohne die Befugnis gemäß § 20 durchführt oder Messergebnisse nachweislich manipuliert,
15. Messgeräte nicht gemäß § 20 Abs. 9 der Kalibrierung unterzieht oder den Kalibrier- und Wartungsbefund nicht auf

Verlangen der Behörde vorlegt,

16. entgegen den Bestimmungen des § 22 das Betreten von Grundstücken, Gebäuden, Betriebsräumlichkeiten und sonstigen Anlagen oder die Vornahme von Messungen oder sonstige Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 und 2 nicht duldet, Auskünfte nicht erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder Aufträgen nach § 22 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 3, 6, 11, 12, 13, 14 lit. a und 16 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 300,-- bis S 30.000,-- zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 4, 10, 14 lit. b und 15 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 5.000,-- bis zu S 70.000,-- zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 2, 5, 7, 8 und 9 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von

1. S 5.000,-- bis S 70.000,-- zu bestrafen, wenn die Heizungsanlage, die Gegenstand der strafbaren Handlung ist, eine Nennwärmeleistung bis zu 50 kW aufweist,
2. S 20.000,-- bis S 300.000,-- zu bestrafen, wenn die Heizungsanlage, die Gegenstand der strafbaren Handlung ist, eine Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW aufweist.

(5) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 5.000,-- bis S 300.000,-- zu bestrafen, sofern nicht Abs. 2, 3 oder 4 vorliegt.

(6) Der Versuch ist strafbar.

(7) Die Strafe des Verfalls (§§ 10, 17 und 18 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl.Nr. 52, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998) von Heizungsanlagen und Bauteilen von Heizungsanlagen kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 2, 5, 7 und 8 und Abs. 6 im Zusammenhang stehen.

(8) Bildet die unzulässige Errichtung einer Heizungsanlage oder der unzulässige Einbau von Bauteilen den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

(9) Geldstrafen fließen zu 50 % dem Land Burgenland und zu 50 % der Gemeinde zu, in der die Übertretung begangen wur-

de. Die dem Land zufließenden Mittel sind für Zwecke der Luftreinhaltung zu verwenden.

## § 25 Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind sie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 26 Übergangsbestimmungen

(1) Kleinfeuerungsanlagen und Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet, eingebaut oder in Betrieb genommen wurden, bleiben von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes dieses Gesetzes unberührt. Der Eigentümer der Kleinfeuerungsanlage hat der Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass die Kleinfeuerungsanlage oder der Bauteil vor diesem Zeitpunkt errichtet, eingebaut und in Betrieb genommen wurde.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Betreiber einer Heizungsanlage lagernde Brennstoffe, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum Ablauf von zwölf Monaten aufgebraucht werden.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Bgld. Luftreinhaltengesetz, LGBL.Nr. 13/1990, anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(4) Bis zu Erlassung einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 5 gelten die Tarife gemäß § 10 Abs. 1 der Luftreinhaltungsverordnung 1990, LGBL.Nr. 69, in der Fassung der Verordnung LGBL.Nr. 26/1999, auch für die Durchführung der Abnahmeprüfung und die Erstellung des Abnahmebefundes gemäß § 17 Abs. 3.

(5) Die erstmalige Überprüfung der Heizungsanlage gemäß § 19 Abs. 1 ist spätestens bis 1. Juli 2002 zu veranlassen.

## § 27 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 17, 19 und 20 Abs. 1 Z 5, Abs. 2, 3, 4, 7 und 8 am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) §§ 17, 19 und 20 Abs. 1 Z 5, Abs. 2, 3, 4, 7 und 8 treten am 1. Juli 2001 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Luftreinhaltegesetz, LGBL.Nr. 13/1990, außer Kraft. Die Luftreinhalteverordnung 1990, LGBL.Nr. 69, in der Fassung der Verordnung LGBL.Nr. 26/1999, gilt bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes als Landesgesetz weiter, sofern in diesem Gesetz nicht abweichende Regelungen getroffen worden sind. Die Landesregierung kann bei Bedarf die in § 11 Abs. 2 bis 4 der Luftreinhalteverordnung 1990 vorgesehenen Fristen mit Verordnung verlängern.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab 1. Juli 2000 erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(5) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

1. Die Richtlinien 78/170/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmegeräten zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht industriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, ABl. Nr. L 52 vom 23. Februar 1978, S 32, in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982, ABl. Nr. L 378 vom 31. Dezember 1982, S 19,
2. die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 1992, S 17, in der Fassung der Richtlinie des Rates 93/68/EWG vom 22. Juli, ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S 1, und
3. die Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), ABl.Nr. L 237 vom 22. September 1993, S 28.

§ 28

**Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie  
83/189/EWG**

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EWG des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG, Abl.Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften Abl.Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18, kodifiziert, unterzogen (Notifikationsnummer .....).



**Anlage 1 1)**  
(zu § 7 Abs. 1 Z. 1)

Feuerungen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO <sub>x</sub>	OGC	Staub
Händisch beschickt	Biogene Brennstoffe	1100	150 <sup>2)</sup>	80	60
	Fossile feste Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	Biogene Brennstoffe	500 <sup>3)</sup>	150 <sup>2)</sup>	40	60
	Fossile feste Brennstoffe	500	100	40	40

Feuerungen für flüssige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO <sub>x</sub>	OGC	Rußzahl
Verdampfungs- brenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungs- brenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	CO	NO <sub>x</sub>	CO	NO <sub>x</sub>
Atmosphärische Brenner	20	30 <sup>4)</sup>	35	40 <sup>4)</sup>
Gebläsebrenner	20	30	20	40

- 1) Verweise auf die Anlage 1 finden sich auch in den §§ 8 Abs. 3, 4, 7 und 9, im § 9 und im § 12 Abs. 1
- 2) Der NO<sub>x</sub>-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.
- 3) Bei Teillastbetrieb mit 30 Prozent der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 Prozent überschritten werden.
- 4) Der NO<sub>x</sub>-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100 Prozent überschritten werden.

**Anlage 2 1)**  
(zu § 7 Abs. 1 Z 2)

Kleinfeuerungsanlagen haben in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende feuerungstechnische Wirkungsgrade aufzuweisen:

**Kleinfeuerungen als Raumheizgeräte und Herde**

1. Feste Brennstoffe	
a) Raumheizgeräte	78%
b) Herde für fossile Brennstoffe	73%
c) Herde für biogene Brennstoffe	70%
2. Flüssige und gasförmige Brennstoffe	
a) Raumheizgeräte	
bis 4 kW	78%
4 bis 10 kW	81%
über 10 kW	84%
b) Herde	73%

**Kleinfeuerungen als Warmwasserbereiter**

Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75%
---	-----

**Kleinfeuerungen als Zentralheizungsgeräte**

Feste Brennstoffe	
a) händisch beschickt	
bis 10 kW	73%
über 10-200 kW	$(65,3 + 7,7 \log P_n)\% ^2)$
über 200 kW	83%
b) automatisch beschickt	
bis 10 kW	76%
über 10-200 kW	$(68,3 + 7,7 \log P_n)\% ^2)$
über 200 kW	86%

- 1) Verweise auf die Anlage 2 finden sich außerdem im § 8 Abs. 3, 4, 7 und 9, im § 9 und im § 12 Abs. 1 und 4.
- 2)  $P_n$  ist die Nennwärmeleistung in kW

**Anlage 3**  
(zu § 8 Abs. 3)

1. Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinfeuerungsanlagen muß hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.
2. Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe der Anlage 1 muß bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden.
3. Zusätzlich zu Z 2 gilt für Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen bei höchstens 50 Prozent der Nennleistung und bei automatisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen bei höchstens 30 Prozent der Nennleistung zu erbringen.

Weiters gilt:

a) für händisch beschickte Kleinfeuerungsanlagen:

aa) Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinanderfolgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO<sub>x</sub> als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild und in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.

bb) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

b) für automatisch beschickte Kleinfeuerungsanlagen:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO<sub>x</sub> und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

4. Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für  $\text{NO}_x$  auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für  $\text{NO}_x$  wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für  $\text{NO}_x$  pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für  $\text{NO}_x$  pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

5. Feuerungsanlagen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerungsanlagen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas G 20 zu prüfen.

**Anlage 4 <sup>1)</sup>**  
(zu § 13 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3)

Wirkungsgrade von Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur- Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

Anlagentyp	Wirkungsgrad bei Nennlast		Wirkungsgrad bei Teillast 30 % Pn <sup>2)</sup>	
	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralfeuerungsanlagen	70	$\geq 84 + 2 \log P_n$	$\geq 50$	$\geq 80 + 3 \log P_n$
Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen <sup>3)</sup>	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$
Brennwertgeräte	70	$\geq 91 + 1 \log P_n$	30 <sup>4)</sup>	$\geq 97 + \log P_n$

- 1) Verweise auf die Anlage 4 finden sich auch im § 14 Abs. 2, 4,5 und 8
- 2) Pn ist die Nennwärmeleistung in kW
- 3) einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe
- 4) Kessel- Eintrittstemperatur (Rücklaufatemperatur)

Bei Gaszentralheizungsanlagen sind vorzugsweise Brennwertgeräte und in zweiter Linie Niedertemperaturfeuerungsanlagen einzusetzen.

## Vorblatt

### Problem:

Erfordernis der Anpassung der landesrechtlichen Bestimmungen über die Luftreinhaltung an einschlägige EG-Richtlinien und Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

### Ziel:

Anpassung an die oben angeführten Bestimmungen

### Lösung:

Erlassung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999 - Bgld. LHG 1999

### Alternativen:

hinsichtlich der EG-Richtlinien keine

### Kosten:

1. Durch die Überprüfung der nachzuweisenden Kenntnisse der Überprüfungsorgane (§ 20) werden dem Land zusätzliche Kosten entstehen.
2. Bezüglich der Anschaffung von techn.Geräten sind zusätzliche Kosten dann zu erwarten und können auch erst dann abgeschätzt werden, wenn durch Verordnung Art und Umfang von Messungen durch Amtssachverständige festgelegt ist.

### EU- (EWR-) Konformität:

gegeben

## Erläuterungen

zum Gesetz über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen sowie über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 - Bgld. LHG 1999)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Mit der B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, wurde die Annexkompetenz auf dem Gebiet der Luftreinhaltung beseitigt und zum Zweck der Effizienz und Einheitlichkeit in der Umweltpolitik eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung geschaffen.

In Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG wird dem Bund u.a. die Gesetzgebung und Vollziehung in folgendem Bereich zugestanden:

„ ... Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; ...“.

Gleichzeitig wurde der folgende Art. 11 Abs. 5 in das B-VG eingefügt:

„Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, können durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt werden. Diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden“.

Aus Anlass der vorgenommenen Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG wurde in Art. VIII der Novelle folgende verfassungsrechtliche Übergangsbestimmung erlassen:

„Landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, sowie landesrechtliche Vorschriften über die Abfallwirtschaft, soweit sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen, werden bundesrechtliche Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind.“

Mit dieser Zuständigkeitsübertragung der Luftreinhaltung auf den Bund ergaben sich eine Vielzahl ungeklärter Rechtsverhältnisse und große Rechtsunsicherheit. Die bisherigen Annexkompetenzen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung (Luftreinhaltung in Bezug auf gewerbliche Betriebsanlagen, das Kraftfahrwesen, die Straßenpolizei, das Elektrizitätswesen,

das Bergwesen, den Hausbrand etc.) wurden aufgegeben.

Es steht außer Zweifel, dass das derzeit geltende Bgld. Luftreinhaltegesetz, LGBI.Nr. 13/1990, nicht als partikuläres Bundesrecht anzusehen ist, auch die Luftreinhalteverordnung 1990, LGBI.Nr. 69 idF LGBI.Nr. 26/1999 stellt kein partikuläres Bundesrecht dar.

2. Mit dem Beitritt Österreichs zur EU besteht die Verpflichtung zur Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien (Richtlinie des Rates vom 13.2.1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden, nicht industriellen Gebäuden, sowie Isolierung des Verteilernetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, 78/170/EWG, idF 82/885/EWG; Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 2. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG; Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. Sept. 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effiziente Energienutzung (SAVE)) und der Art. 15a B-VG Vereinbarungen über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und über die Einsparung von Energie (LGBI.Nr. 56/1995 idF LGBI.Nr. 53/1998 bzw. 55/1995). Aus diesen Gründen war es erforderlich, dieses Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz auszuarbeiten.
3. Durch das vorliegende Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz soll der Regelungsbereich der Länder, nämlich Heizungsanlagen im Wohnbereich für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe entsprechend den neuen Regelungsbedürfnissen erfasst werden.

In der Literatur wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Kompetenz der Länder betreffend „Heizungsanlagen“ jedenfalls den „Hausbrand“ erfasst. Darüber hinaus unterliegen auch Heizungsanlagen anderer Zweckgebäude, insbesondere gewerblicher Betriebsanlagen der „Luftreinhaltekompetenz“ der Länder (vgl. Raschauer, aaO, S 25, Bußjäger, Was bedeutet „Luftreinhalte, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen?“, ZfV 1996/4, S 527).

Wie bereits vor der BVG-Novelle 1988 unterliegen Heizungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen der Baurechtskompetenz der Länder. Bereits bisher herrschte auf dem Gebiet der gewerblichen Heizungsanlagen der Grundsatz der Kumulation. Sowohl der Bundesgesetzgeber war ermächtigt, Bestimmungen über Emissionen aus gewerblichen Heizungsanlagen zu erlassen, als auch der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Baurechtskompetenz.

Heizungsanlagen, die sowohl der Beheizung von Betriebsräum-



lichkeiten als auch von Wohnräumen dienen, fallen jedenfalls in den Geltungsbereich des Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz.

Soweit in bestimmten Angelegenheiten nach herrschender Auffassung bisher keine baurechtliche Zuständigkeit der Länder vorhanden war, besteht auch weiterhin keine Kompetenz zur Regelung von Heizungsanlagen. Konkret betrifft dies Heizungsanlagen in spezifischen Verkehrsanlagen, Bergbauanlagen oder in Militärbauten (vgl. Bußjäger, aaO, S 527 ff).

Hinsichtlich der Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 5 B-VG zur Erlassung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, sofern ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass der Bund diese Kompetenz aufgrund der mittlerweile abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungsanlagen nicht mehr wahrnehmen kann.

Die Begriffsdefinition für „Kleinf Feuerungsanlagen“ des § 3 Z 3 dieses Gesetzes umfasst jedoch nicht nur Anlagen, die der Beheizung von Räumen dienen, sondern auch Anlagen, die der Warmwasserbereitung dienen. Bereits Funk (Die neuen Umweltschutzkompetenzen des Bundes, aaO, S 70ff), Schwarzer (Die neuen Luftreinhaltekompetenzen des Bundes, aaO, S 47ff) und Bußjäger (Was bedeutet „Luftreinhalte, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen?“, ZfV 1996/4, S 522ff) haben die Auffassung vertreten, dass landesgesetzliche Vorschriften vor 1988 auch Anlagen zur Warmwasseraufbereitung geregelt haben, und diese Kompetenz der Länder erhalten geblieben ist.

Ferner wird in der Literatur davon ausgegangen, dass Heizungsanlagen, die als zentrale Anlagen mehrere Gebäude beheizen, wie etwa bestimmte Hackschnitzelanlagen, Heizungsanlagen sind, und der Landeskompetenz unterliegen. Hingegen seien kalorische Kraftwerke, die mittels einer Feuerungsanlage Elektrizität erzeugen, nicht Heizungsanlagen, die in die Landeskompetenz fallen (vgl. Bußjäger, aaO, S 528; Schwarzer, aaO, S 49).

Der zweite Abschnitt des Gesetzes setzt die sog. „Kleinf Feuerungsvereinbarung“ der Länder um, der dritte Abschnitt dient der Implementierung der RL 92/42/EWG.

Die „Kleinf Feuerungsvereinbarung“ bestimmt in Anlehnung an die RL 92/42/EWG, dass Kleinf Feuerungsanlagen Heizungsanlagen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW sind. Diese Vereinbarung soll eine einheitliche Umsetzung der RL 92/42/EWG und der „Typenprüfung“ durch die Länder ermögli-

chen. Nachdem jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass in großen Wohnhäusern bzw. Wohnhausanlagen, Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW eingebaut werden, soll mit dem umfassenderen Begriff der „Heizungsanlage“ sichergestellt werden, dass auch diese Heizungsanlagen den Betriebsvorschriften des 4. Abschnittes unterliegen.

Die Definition der Kleinf Feuerungsanlage in § 3 Z 3 entstammt der „Kleinf Feuerungsvereinbarung“. Diese Definition berücksichtigt die Richtlinie des Rates 78/170/EWG vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zu Raumheizung und Warmwasserbereitung.

Kleinf Feuerungsanlagen verursachen einen beträchtlichen Anteil der gesamtösterreichischen Emissionen von Luftschadstoffen. Für Raumheizung und Warmwasserbereitung werden etwa 40 % des heimischen Endenergieverbrauches benötigt.

Zahlreiche Studien belegen beachtliche Schadstoffreduktionen bei Anwendung von den ökologischen Erfordernissen entsprechenden Verbrennungstechnologien und bei der Modernisierung des veralteten Anlagenbestandes.

Aus diesem Grund ist es unausweichlich, eine Typenprüfung vor dem Inverkehrbringen von Heizungsanlagen einzuführen und die bisherigen Regelungen der Errichtung und des Betriebes von Heizungsanlagen baurechtlicher und luftreinhalungsrechtlicher Natur durch eine Regelung des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Heizungsanlagen zu ergänzen.

4. Um den Anliegen der Industrie und den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikel 4 B-VG Rechnung zu tragen, haben sich alle Bundesländer auf eine einheitliche Vorgangsweise bei der Regelung des Inverkehrbringens von Heizungsanlagen geeinigt.

Die Landeshauptmännerkonferenz hat am 6. Mai 1993 den Beschluss gefasst, dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen positiv gegenüberzustehen, da eine bundeseinheitliche Regelung auf diesem Gebiet für zweckmäßig erachtet würde (VST-244/10 vom 10. Mai 1993). Mit der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBI.Nr. 56/1995, wurde schließlich eine bundeseinheitliche Typenprüfung eingeführt.

Vorschriften über das Inverkehrbringen von Heizungsanlagen bezogen auf Aspekte des Umweltschutzes, der Luftreinhaltung und der Energieeinsparung müssen auf Art. 15 Abs. 1 B-VG,

welcher eine Generalklausel zugunsten der Länder enthält und die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Baurechts beinhaltet, gestützt werden. Nicht zuletzt anlässlich der Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie in den Baustoffzulassungs- und Akkreditierungsgesetzen der Länder, wurde kein Zweifel gelassen, dass die Regelung des Inverkehrbringens von Bauprodukten und Baunebenprodukten eine Angelegenheit der Länder darstellt.

## II. Inhalt des Gesetzes

Grundsätzlich wird festgestellt, dass das Gesetz seine Rechtsgrundlage sowie die darin verwendeten Begriffsbestimmungen in der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGB1.Nr. 56/1995 idF LGB1.Nr. 53/1998, findet und der Inhalt dieser Vereinbarung durch den Landesgesetzgeber in landesrechtlichen Vorschriften umzusetzen ist. Das neue Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 (Bgld. LHG 1999) regelt das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen für biogene feste und fossile feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, sowie die Anforderungen an Brennstoffe.

Das Gesetz gilt grundsätzlich für alle Heizungsanlagen, die der Beheizung von Wohnräumen bzw. der Warmwasserbereitung dienen. Auf Heizungsanlagen, mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW, die sich nicht in gewerblichen Betriebsanlagen befinden, sind die Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV, BGB1.Nr. 331/1997, sinngemäß anzuwenden (§ 2 Abs. 2). Als Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen der Anforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen wird die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle verlangt. Die zugelassene Stelle hat in einem Prüfverfahren festzustellen, ob die Kleinf Feuerung nicht die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreitet und mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2 aufweist. Ein entsprechender Prüfbericht ist auszustellen.

Weiters wird für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen die Beigabe einer technischen Dokumentation und die Anbringung eines Typenschildes verlangt.

Durch die Baumusterprüfung wird bestätigt, dass die Kleinf Feuerungen, die diesem Muster entsprechen, den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 entsprechen. Dieser Nachweis der Konformität ist vom Hersteller vor dem Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen zu erbringen.

Zum Zeichen der Konformität hat der Hersteller an der Klein-

feuerungsanlage aufgrund der Konformitätserklärung die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Für Errichtung, Änderung und die Inbetriebnahme von Heizungsanlagen wird eine schriftliche Anzeige beim Bürgermeister verlangt (§ 17).

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Verordnung u.a. den höchstzulässigen Schwefelgehalt flüssiger und fester Brennstoffe festzulegen, den Kohlendioxidgehalt der Rauchgase flüssiger Brennstoffe, die höchstzulässigen Abgasverluste, die Emissionsgrenzwerte, die Art der Überprüfungen von Heizungsanlagen auf ihre Betriebswerte sowie die anzuwendenden Messmethoden festzulegen (§ 18).

Bei Feststellung von Mängeln sind ausreichende Eingriffsmöglichkeiten vorgesehen.

Weiters werden die Anforderungen an die Überprüfungsorgane festgelegt. Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Tarife für die Überprüfung der Anlagen ist eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung vorgesehen (§ 19 Abs. 6).

Durch das neue Gesetz sollen Heizungsanlagen entsprechend neuen Regelungsbedürfnissen erfasst und sämtliche Bestimmungen des Bgld. Luftreinhaltegesetzes, die nach wie vor Landesrecht darstellen, aufgehoben werden (LGBI.Nr. 13/1990).

Dies bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Rechtsklarheit, Rechtsbereinigung und Transparenz.

### III. EU - Konformität

1. Dieses Gesetz widerspricht keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBL.Nr. 56/1995 idF LGBL.Nr. 53/1998 wird die Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden, nicht industriellen Gebäuden, sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, 78/170/EWG, idF 82/885/EWG (Amtsblatt Nr. L52/32 vom 23. Februar 1978, Amtsblatt Nr. L378/20 vom 31. Dezember 1992) umgesetzt.

Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten die Einhaltung der Mindestbetriebsanforderungen für Wärmeerzeuger zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung in nicht industriellen Gebäuden im Stadium der Herstellung oder Installation kontrollieren. Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet dafür zu sorgen, dass nur Wärmeerzeuger in Verkehr gebracht werden, an welchen ein Typenschild mit bestimmten Angaben angebracht ist.

Die Umsetzung dieser Richtlinie findet sich in den § 3 Z 3 sowie im 2. Abschnitt in den §§ 7 und 11 des Gesetzes.

Zum anderen wird im 3. Abschnitt dieses Gesetzes die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.6.1992, 17), in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG vom 22.7.1993 (Amtsblatt Nr. L 220 vom 30.8.1993, 1), umgesetzt. Nach dieser Richtlinie dürfen Zentralfeuerungsanlagen für gasförmige und flüssige Brennstoffe nur in Verkehr gebracht, errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie die Wirkungsgradanforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Der Nachweis kann durch eine Baumusterprüfung, das Konformitätsnachweisverfahren und das CE-Zeichen erbracht werden.

2. Burgenland ist per Landtagsbeschluß dem Klimabündnis („Toronto-Ziel“) beigetreten. Mit dem Beitritt hat sich Burgenland eine Halbierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2010 zum Ziel gesetzt. Durch die Nominierung von Emissionsgrenzwerten für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen sowie infolge einer regelmäßigen Wartung und Überprüfung wird die Umsetzung dieses Zieles angestrebt.
3. Das vorliegende Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagen-gesetz berücksichtigt sowohl sämtliche Verhandlungsergebnisse mit der Europäischen Kommission als auch die Abänderung der

„Kleinf Feuerungsvereinbarung“ und ist demgemäß als EU-konform zu betrachten. Nach Beschlussfassung dieses Gesetzes durch den Burgenländischen Landtag ist das Land Burgenland verpflichtet der Europäischen Kommission den Gesetzesbeschluss zu übermitteln.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Damit die **Amtssachverständigen** gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 ihre Überprüfungs pflicht auf Grund dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen wahrnehmen können (z.B. Sachverständigentätigkeit

- für Gemeinden - Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z 3, Abs. 3, 4 und 5, auch für Großanlagen, Verfahren gemäß § 22 oder auch
- in Strafverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden und beim UVS

• Verfahren gemäß § 20 bei der Landesregierung)  
ist die Anschaffung von Messgeräten erforderlich.

Zur Durchführung allfällig erforderlicher Emissionsmessungen stehen zur Zeit nur einfache Messgeräte zur Verfügung. Beispielsweise kann die Messung der Komponente Staub zur Zeit nicht erfolgen. Außerdem sind die vorhandenen Messgeräte nicht für alle Arten von Anlagen geeignet.

Die Kosten für die anzuschaffenden technischen Geräte können derzeit noch nicht abgeschätzt werden, weil die Verordnung, die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassen ist, die Grenzwerte, Wirkungsgradanforderungen und weitere technische Werte enthalten wird, auf Grund welcher erst festgestellt

werden kann, welche und wie viele Geräte anzuschaffen sind.

2. Für die Bewältigung **des administrativen Aufwandes der Landesregierung**

- Verfahren bei der Verweigerung der Ausstellung des Prüfberichtes (§ 9) und der Baumusterprüfbescheinigung (§ 14 Abs. 5)
- zur Organisation und Durchführung der Schulungen und Prüfungen gemäß § 20 Abs. 2 für Gewerbetreibende gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 durch Beamte des Amtes der Landesregierung
- Führung der Verfahren zur Feststellung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von bereits abgelegten Prüfungen in einem anderen Bundesland oder im Ausland (in diesen Fällen wird die Bearbeitung jedes einzelnen Aktes auch durch einen Amtssachverständigen zu erfolgen haben),
- Ausstellung des Bestellungsbescheides gemäß § 20 Abs. 2 und der Bestätigung gemäß § 20 Abs. 7
- Vergabe der Prüfnummer für jedes Prüforgan gemäß § 20

Abs. 1 Z 5

- Führung der Verfahren zur Entziehung der Berechtigungen, der Bestätigungen gemäß § 20 Abs. 6 und der Prüfnummer
- Führung eines Verzeichnisses über die vergebenen Prüfnummern und Organisation der Kundmachung von Änderungen dieses Verzeichnisses im Landesamtsblatt

wird eine Planstelle (Verwendungsgruppe b für 20 Wochenstunden) zu veranschlagen sein, da in der Anfangsphase ca. 300 Personen zu prüfen sein werden und die Prüfnummernvergabe neu zu organisieren sein wird.

3. Der Personalaufwand für die **Gemeinden** zur Durchführung folgender Verfahren wird durch interne Umschichtungen zu decken sein:
- a) Führung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 17 (Errichtungsanzeige bzw. Abnahmeprüfung)
    - Entgegennahme,
    - Durchsicht und
    - Evidenthaltung von Unterlagen
  - b) Aufgaben im Zusammenhang mit § 19 (periodische Überprüfung - ordentliche und außerordentliche Überprüfung)
    - Entgegennahme von Anzeigen der Überprüfungsorgane gem. § 20,
    - Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von Überprüfungen und zu Mängelbeseitigung mit Bescheid
    - Erlassung von Benützungsverboten mit Bescheid
  - c) Führung von Verfahren gemäß § 22.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 Abs. 1:

Zielsetzung des Gesetzes ist die Vorsorge gegen schädliche Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe sowie die Reinhaltung der Luft von Luftverunreinigungen, die durch den Betrieb von Feuerungsanlagen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe entstehen. Damit wird der Gedanke des vorsorgenden Umweltschutzes verwirklicht.

### Zu § 2:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen regelt das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen unter Berücksichtigung der Richtlinie 78/170/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung. Es soll eine flächendeckende Kontrolle des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungsanlagen oder von deren Bauteilen sichergestellt werden.

Durch die Regelung des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungsanlagen und deren wesentlichen Bauteilen wird sichergestellt, dass nur Anlagen vertrieben und eingebaut werden, die bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Umweltstandards gerecht werden. Dies erscheint auch im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass primär der Produzent bzw. Händler verpflichtet werden soll, weil dem Konsumenten das erforderliche technische Fachwissen nicht zugemutet werden kann. Für den Konsumenten würde es eine zu große Härte bedeuten, die Kleinf Feuerungsanlage, die er errichtet, dahingehend zu überprüfen, ob diese dem Stand der Technik entspricht. Daher wurde im Zuge der Ausarbeitung dieses Gesetzes der Produzent bzw. Händler vermehrt in die Pflicht genommen.

Eine Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Landesgesetzes zu bundesrechtlichen Bestimmungen wird hinsichtlich des **Abfallwirtschaftsgesetzes** durch die § 3 Z 17 zweiter Satz vorgenommen. In dieser Bestimmung werden die biogenen Abfälle definiert, die nicht von der Definition der „biogenen Brennstoffe“ erfasst sind.

Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten nicht für Feuerungsanlagen in Dampfkesselanlagen einschließlich Abhitze-kessel, sofern diese dem **Kesselgesetz** bzw. dem **Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen**, BGBI.Nr. 380/1988, unterliegen.

Der **Feuerungsanlagenverordnung**, BGBI.II Nr.331/1997 unterliegen gewerbliche Betriebsanlagen, in denen Feuerungsanlagen mit



einer Nennwärmeleistung von 50 kW oder mehr verwendet werden.

**Gewerbliche Heizungsanlagen** (für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasserbereitung) unter 50 kW fallen grundsätzlich sowohl unter die Bestimmungen dieses Gesetzes als auch in den Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 (Feuerungsanlagen für reine „Prozeßwärme“-Erzeugung fallen hingegen nie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern ausschließlich unter die Bestimmungen der GewO 1994).

Soweit sich diese Heizungsanlagen jedoch in **gemischt genutzten Gebäuden** befinden und neben dem Wohnbereich auch einen Betriebsanlagenbereich versorgen, wird es zweckmäßig sein, darauf abzustellen, in welchem Bereich sich der Wärmeerzeuger befindet (d.h. ob im Wohn- oder Betriebsanlagenbereich) und ausgehend davon festzustellen, ob der jeweils andere Bereich z.B. auf Grund eines Wärmeliefervertrages nur über zusätzliche Warmwasserradiatoren mit Wärme versorgt wird. Für den Fall, dass sich der Wärmeerzeuger im Bereich des Wohnhauses befindet und nur über zusätzliche Warmwasserradiatoren der (allenfalls später hinzugekommene) Betriebsanlagenbereich von diesem Wärmeerzeuger aus mit Wärme versorgt wird, stellt der Wärmeerzeuger selbst keinen Bestandteil der Betriebsanlage dar, sondern fällt nur unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, da ansonsten z.B. im Falle der Versorgung mit Fernwärme ja auch das Fernwärmekraftwerk ein Bestandteil jeder angeschlossenen Betriebsanlage wäre.

Für **nichtgewerbliche Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW** gelten die Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung (§ 2 Abs.2). Es gelten daher die Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung über die erstmalige und die wiederkehrenden Prüfungen, alle technischen Werte, technischen Verfahren und die Voraussetzungen für die Qualifikation als Überprüfungsorgan, die in diesen Regeln enthalten sind. Gleichzeitig gelten für diese Anlagen auch die Regelungen des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999, die im Abs. 2 angeführt sind. Diese Bestimmungen regeln die verfahrensrechtliche Abwicklung. Der Bürgermeister ist auch bei § 2 Abs. 2 - Anlagen Behörde. Der 2. und 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt nicht für Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW.

**Zu § 3:**

Die Begriffsbestimmungen entstammen grundsätzlich einerseits der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und andererseits einschlägigen ÖNORMEN oder harmonisierten Europäischen Normen (EN).

**Zu § 3 Z 2:**

Eine Änderung der Abgasanlage ist dann als wesentlich zu bezeichnen, wenn diese Änderung Auswirkungen auf das Verbrenungsverhalten (Emissionsverhalten) der Anlage hat. Eine Änderung der Abgasanlage liegt z.B. vor, wenn ein neuer Rauchfang für eine bestehende Anlage errichtet wird, die Abgasanlage von einer Führung über Dach z.B. auf eine Führung durch die Außenwand geändert wird oder Ähnliches. Der bloße Aufsatz einer Wetterschutzkappe, eines Zugverstärkers oder die Verlegung des Rauchrohres (Verbindungsstückes) wird nicht als wesentliche Änderung anzusehen sein.

**Zu § 3 Z 12:**

Die Definition des „Standes der Technik“ stimmt mit der Definition in der Gewerbeordnung überein, eine einheitliche Regelung wurde angestrebt.

**Zu § 3 Z 13:**

Zum Begriff des „Inverkehrbringens“ ist anzumerken, dass die Abgabe von Bauteilen eines ortsfesten Ofens (z.B. Kacheln eines Kachelofens) nicht als „Inverkehrbringen“ dieses Ofens anzusehen ist. Entsprechend § 8 Abs. 7 und 8 dieses Gesetzes gilt als „Inverkehrbringen“ des ortsfest gesetzten Ofens die „Errichtung“ dieses Ofens, da jeder ortsfest gesetzte Ofen einem individuellen Bauplan folgt, und daher erst der Hafner mit der Errichtung des Ofens das fertige Produkt liefert und nutzbar macht. Es muss daher auch der Hafner dem Betreiber die technische Dokumentation mit der Bestätigung übergeben, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

**Zu § 3 Z 16:**

Biogase als gasförmige, biogene Brennstoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. In der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen sind für diese Brennstoffart auch keine Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen angeführt. Nur Erdgas und Flüssiggas sind als gasförmige Brennstoffe im gegenständlichen Gesetz geregelt. Das Bgld. Gas(sicherheits)gesetz und die Bgld. Gas(sicherheits)verordnung werden u.a. Regelungen über die Nutzung von Biogasen enthalten.

**Zu § 3 Z 21:**

Konkret kann zur Nennwärmeleistung noch ausgeführt werden, dass sie die vom Hersteller nach den Anforderungen der für bestimmte Brennstoffe normgemäß festgelegte Dauerleistung ist. Bei handbeschickten Feuerungsanlagen ist sie die mittlere Leistung über eine Abbrandperiode. Die Brennstoffwärmeleistung ist die der Feuerungsanlage mit dem Brennstoff pro Zeiteinheit zugeführte Wärmemenge.

Zu § 3 Z 23:

Hier wurde der Wirkungsgrad definiert. Die Definition stammt aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Einsparung von Energie. Hinsichtlich der Ermittlung des Abgasverlustes wird auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 18 Z 3 verwiesen.

Zu § 3 Z 35 und 36:

Diese Unterscheidung ist für die Fristen bei der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 19 von Bedeutung.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht einem dringenden Regelungsbedürfnis der Praxis in dem Sinne, dass es regelmäßig insbesondere bei ungünstigen Wettersituationen (Smog) zu Belästigungen der Nachbarn bzw. der Umgebung durch einen unsachgemäßen Brennstoffeinsatz kommt. Eine unsachgemäße Handhabung von Brennstoffen verursacht erhebliche zusätzliche Emissionen, die durch eine konsequente Vollziehung hintangehalten werden können.

Zu § 5 Abs. 1:

Hinsichtlich der Festlegung der sicherheitstechnischen und wärmeschutztechnischen Anforderungen an Heizungsanlagen hat die Landesregierung von der im Gesetz festgelegten Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen. In dieser Verordnung sollen sicherheitstechnische Regelungen (allgemeiner Art für die Planung, Errichtung und Berechnung von Heizungsanlagen, für die allgemeine Betriebssicherheit, Verbrennungsluftversorgung, Isolierung u.a.m.) für die Heizungsanlage selbst getroffen werden.

Hinsichtlich der baulichen Anforderungen an Heizräume bzw. Heizöllagerräume sind die Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes, LGB1.Nr. 10/1998, und der Bgld. Bauverordnung, LGB1.Nr. 11/1998, anzuwenden.

Dort sind die allgemeinen technischen Erfordernisse sowie Regelungen hinsichtlich Brand- (§ 8 BauVO), Schall - (§ 7 BauVO) und Wärmeschutz (§ 6 BauVO) vorgesehen.

§ 12 BauVO regelt die Anforderungen an Heiz- und Öllagerräume. In § 13 BauVO sind Bestimmungen betreffend die bauliche Ausführung von Rauch- und Abgasfängen und Verbindungsstücken enthalten.

Zu § 5 Abs. 2:

Einschlägige ÖNORMen und andere einschlägige technische Normen und Richtlinien können mit Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 1 für verbindlich erklärt werden. Verbindlich erklärte ÖNORMen und andere technische Normen und Richtlinien sind zusätzlich in der Amtsbibliothek des Amtes der Burgenländi-

schen Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung ist insbesondere in Ergänzung zu § 4 zu sehen und dient dem dringenden Bedürfnis nach einem adäquaten Brennstoffeinsatz und damit der Hintanhaltung beträchtlicher Auswirkungen auf die Umwelt. Es besteht eine Art 15a B-VG-Vereinbarung betreffend Grenzwerte für Schwefel in Brennstoffen, LGBI.Nr. 13/1994, die bei der Erlassung der Verordnung gemäß § 18 Z 1 zu berücksichtigen sein wird. Die Festlegung des Schwefelgehaltes erfolgt in Prozent (prozentuelle Masseanteile) unabhängig von der (Handels)-bezeichnung des Heizöles.

**Zu § 7:**

Der zweite Abschnitt regelt die Voraussetzungen, unter welchen Kleinf Feuerungsanlagen in Verkehr gebracht, errichtet und betrieben werden dürfen. Diese Anforderungen gelten für alle Kleinf Feuerungsanlagen, die diesem Gesetz unterliegen.

Wie bereits in den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt wurde, hat die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen zum Ziel, mit einer sog. „Typenprüfung“ sicherzustellen, dass nur mehr solche Kleinf Feuerungsanlagen in Verkehr gebracht werden, welche die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte einhalten. Unter dem Begriff „Typenprüfung“ wird grundsätzlich verstanden, dass bei Serienprodukten der Prüfbericht lediglich für ein Erzeugnis dieser Serie vorzulegen ist.

Während einerseits Emissionen aus dem Bereich Verkehr kaum in den Griff zu bekommen sind, besteht eine relativ einfache regulatorische Eingriffsmöglichkeit bei den für einen Großteil der Luftschadstoffe im Winterhalbjahr verantwortlichen Einzelheizanlagen, indem gesetzliche Emissionsgrenzwerte über eine Typenprüfung eingefordert werden.

Eine weitgehende Verringerung der Emissionen an Kohlenwasserstoffen und Kohlenmonoxid ist nur bei Verwendung speziell konstruierter Kesselanlagen erreichbar. Deshalb ist insbesondere bei Festbrennstoffheizungen nur eine Prüfung der Betriebswerte vor dem Inverkehrbringen auf dem Prüfstand sinnvoll und zielführend. Die Typenprüfung von Einzelöfen vor dem Inverkehrbringen stellt den einzig zielführenden Weg zur Schadstoffreduktion beim Hausbrand dar. Festzuhalten ist, dass Kleinf Feuerungsanlagen, die dem Stand der Technik nicht entsprechen, nach Einbau nicht mehr umgerüstet werden können oder, dass bei der überwiegenden Anzahl dieser Anlagen eine technische Umrüstung in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten stehen würde. Hier scheint es nicht

gerechtfertigt, dem Konsumenten die technischen und finanziellen Probleme aufzubürden, die mit dem Austausch einer nicht entsprechenden Anlage verbunden wären. Im Fall der Einführung einer Typenprüfung vor dem Inverkehrbringen kann der Konsument darauf vertrauen, dass er eine dem Stand der Technik entsprechende Anlage erwirbt und einbaut.

Die Anforderungen des § 7 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen (Kessel oder Brenner), welche die Emissionswerte und Wirkungsgrade jeweils in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern erfüllen müssen.

Grundsätzlich soll mit diesen Regelungen der Inverkehrbringer verpflichtet werden. Unter „Inverkehrbringen“ wird nach § 3 Z 13 „das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinf Feuerungsanlage oder eines Bauteiles zum Zweck des Anschlusses oder das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinf Feuerungsanlage oder eines Bauteiles für den Eigengebrauch“ verstanden. Zum „Inverkehrbringen von ortsfest gesetzten Öfen und Herden“ vgl. Erl. zu § 3 Z 13.

Mit der Regelung des Inverkehrbringens wird intendiert, schlechte Anlagen vom Markt fernzuhalten und insofern den Konsumenten zu schützen. Im Übrigen kann dem Konsumenten kaum zugemutet werden, technische Werte einer Kleinf Feuerungsanlage zu überprüfen. Deshalb soll auf einer ersten Ebene der Handel in Pflicht genommen werden.

Grundsätzlich muss für alle Kleinf Feuerungsanlagen nachgewiesen werden, dass

- a) sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreiten,
- b) sie mindestens die Wirkungsgrade der Anlagen 2 und 4 einhalten,
- c) ihnen eine technische Dokumentation beigegeben ist und
- d) an der Kleinf Feuerungsanlage ein Typenschild angebracht worden ist.

Der Nachweis, dass die Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, muss durch einen Prüfbericht erbracht werden. Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 2 ist ebenfalls durch den Prüfbericht einer zugelassenen Stelle zu erbringen. Der Inverkehrbringer hat der Landesregierung auf Verlangen die entsprechenden Nachweise vorzulegen (§ 7 Abs.4).

Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 4 kann durch einen Prüfbericht nach § 8 oder durch den Nachweis der Konformität nach dem 3. Abschnitt erbracht werden.

Der 3. Abschnitt stellt eine Umsetzung der RL 92/42/EWG des

Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln dar. Gemäß dieser RL kann der Nachweis über die Konformität der Heizkessel mit den Wirkungsgraden der RL durch eine Baumusterprüfung und eine Konformitätserklärung erbracht werden. Diese Heizkessel müssen das CE-Zeichen tragen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, Heizkessel mit dem CE-Zeichen jedenfalls zuzulassen.

Nachdem es in der Praxis noch keine Erfahrungen mit der Baumusterprüfung und dem Konformitätsnachweisverfahren hinsichtlich der Wirkungsgrade von Zentralheizungsanlagen gibt, soll es dem Inverkehrbringer freistehen, den Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der RL auch durch einen Prüfbericht nach § 8 zu erbringen. Damit ist sichergestellt, dass Heizkessel mit dem CE-Zeichen jedenfalls in Verkehr gebracht werden dürfen, der Nachweis aber auch wahlweise durch den Prüfbericht erbracht werden kann, mit dem der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu erbringen ist. Diese Regelung scheint zweckmäßig, um im Anfangsstadium der Einführung des Baumusterprüf- und Konformitätsnachweisverfahrens keine Handelshemmnisse entstehen zu lassen und den freien Warenverkehr zu fördern. Ferner soll bei Zentralheizungsanlagen ein doppelgleisiges Prüfverfahren vermieden werden.

**Zu § 8:**

Es besteht die Notwendigkeit, nur solche Kleinf Feuerungsanlagen in den Verkehr zu lassen, welche vor der Errichtung und Inbetriebnahme einer entsprechenden technischen Prüfung am Prüfstand unterzogen wurden.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass jede einzelne Kleinf Feuerungsanlage dieser Prüfung unterzogen wird, sondern es genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis einer Serie oder Baureihe (§ 3 Z 9 und Z 10).

**Zu § 8 Abs. 7 und 8:**

Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde, insbesondere Kachelöfen, gilt der Nachweis, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschritten und die Wirkungsgrade der Anlage 2 aufgewiesen werden, als erfüllt, wenn in der technischen Dokumentation (§ 10) bestätigt wird, dass die maßgeblichen Teile der Kleinf Feuerungsanlage mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis eines positiven Prüfberichtes erbracht worden ist. Ist dieser Nachweis nicht möglich, so darf der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd dann in Verkehr gebracht werden, wenn in der technischen Dokumentation (§ 10) bestätigt wird, dass dieser Ofen oder Herd einer anerkannten Richtlinie entspricht. In diesem Fall müssen Untersuchungen einer zugelassenen Stelle ergeben haben, dass entspre-

chend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen der Anlage 1 und 2 erfüllen. Diese Regelungen stammen aus Art. 4 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBI.Nr. 56/1995 in der Fassung der Vereinbarung LGBI.Nr. 53/1998).

Bei ortsfest gesetzten Öfen ist die erwähnte Bestätigung durch den Hafner vorzunehmen, der das Produkt „Ofen“ herstellt.

Als zugelassene Stellen, die einen Prüfbericht ausstellen dürfen, gelten akkreditierte Stellen, die für Emissionsmessungen und Wirkungsgradmessungen von Kleinf Feuerungsanlagen akkreditiert sind (z.B. TÜV, Bundesanstalt für Landtechnik Wieselburg, OMV). Diese Regelung stammt aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBI.Nr. 56/1995 in der Fassung der Vereinbarung LGBI.Nr. 53/1998.

Hier werden insbesondere Akkreditierungen nach dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Akkreditierungsgesetz), BGBI.Nr. 468/1992, idF BGBI.Nr. 430/1996, in Betracht kommen. Auch Prüfstellen, die in den Mitgliedsstaaten der EU akkreditiert sind, werden als zugelassene Stellen in Frage kommen, wenn sich ihre Zulassung auf Emissions- und Wirkungsgradmessungen bezieht (vgl. Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von Warmwasserheizkesseln, Gasgeräte richtlinie 90/396/EWG vom 29. Juni 1990, ABl. Nr. L 196 vom 26. Juli 1990, 15).

Für Gasheizungsanlagen wird voraussichtlich von der ÖVGW (Österr. Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) ein Verzeichnis zugelassener Stellen geführt werden.

Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade bei Kleinf Feuerungsanlagen durch die zugelassene Stelle muss entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen, wobei insbesondere auf ÖNORMEN und gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen ist.

Der Inhalt des Prüfberichtes ist in § 8 Abs. 4 geregelt. Der Prüfbericht muss die Feststellung enthalten, dass die Kleinf Feuerungsanlage die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreitet und mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2 (oder 4) aufweist.

Wird der Prüfbericht durch eine ausländische Stelle ausgestellt, so ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung anzufertigen, die dem Original-Prüfbericht anzuschließen ist.

Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Prüfbericht zur Ermöglichung eines effizienten Vollzuges weitere Daten enthalten muss, kann sie diese durch Verordnung festsetzen (z.B. zugelassene Stelle, Beschreibung von Prüfeinrichtungen, Prüfmethoden, Versuchsbedingungen von Messgeräten, Beschreibung des Prüfungsablaufes, technische Beschreibung der Kleinf Feuerungsanlage etc.). Die weitere Determinierung des Prüfberichtes wurde jedoch aus Gründen der Flexibilität einer Verordnung vorbehalten, um nicht der Erstellung österreichweit einheitlicher Vorgaben für einen Prüfbericht durch die Bundesländer vorzugreifen.

Der Prüfbericht ist grundsätzlich auf Verlangen der Behörde vom Inverkehrbringer vorzulegen. Um der Wirtschaft nicht unnötige Handelshemmnisse aufzuerlegen, wird bei dieser Verpflichtung nicht davon ausgegangen, dass jede Verkaufsstelle alle Prüfberichte der einzelnen Heizungstypen lagernd zu halten hat, sie wird einen Prüfbericht jedoch auf Verlangen der Behörde innerhalb angemessener Frist vom Produzenten oder der Prüfstelle jederzeit zu beschaffen haben.

#### Zu § 9:

Um eine ordnungsgemäße Prüftätigkeit durch die zugelassenen Stellen sicherzustellen und dem Produzenten den entsprechenden Rechtsschutz bei willkürlicher Verweigerung eines positiven Prüfberichtes zu gewährleisten, soll die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid feststellen, ob die Kleinf Feuerungsanlage den Anforderungen der Anlage 1 und der Anlage 2 entspricht. Diese Rechtsschutzmöglichkeit soll dann gewährleistet sein, wenn dem Produzenten der positive Prüfbericht von zwei zugelassenen Stellen verweigert worden ist, damit leichtfertig oder mutwillig vorgebrachte Beschwerden hintangehalten werden (vgl. auch VfGH vom 3.10.1994, B 530/94-7).

Ein Bescheid der Landesregierung, in dem festgestellt wird, dass die Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreitet und den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 entspricht, ersetzt einen Prüfbericht gemäß § 8.

#### Zu § 10:

§ 10 regelt den Inhalt der technischen Dokumentation, die jeder Kleinf Feuerungsanlage beigegeben sein muss. Sie hat u.a. eine Bedienungs- und Wartungsanleitung, einen Hinweis auf den Prüfbericht und die Angabe von Emissionswerten und Wirkungsgraden zu enthalten. Sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, ist ihr eine beglaubigte Übersetzung (Kopie) anzuschließen.

Der Eigentümer oder Nutzer der Kleinf Feuerungsanlage ist verpflichtet, die technische Dokumentation aufzubewahren und auf



Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorzulegen. Diese Vorschrift soll es insbesondere dem Rauchfangkehrer anlässlich seiner Überprüfung nach § 19 ermöglichen, sofort festzustellen, ob die Kleinf Feuerungsanlage einer Typenprüfung unterzogen wurde (Z 2 der technischen Dokumentation), und ob die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (Z 3 und 4 der technischen Dokumentation) eingehalten werden.

**Zu § 11:**

Das Typenschild soll es der Behörde und dem Konsumenten ermöglichen, nachzuvollziehen, ob es sich bei dem entsprechenden Gerät um eine zugelassene Kleinf Feuerungsanlage handelt.

Der Inhalt des Typenschildes wurde in Übereinstimmung mit der Richtlinie betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zu Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht industriellen Gebäuden vom 13 Februar 1978 (78/170/EWG idF 82/885/EWG) geregelt und entspricht den einschlägigen europäischen Normen.

§ 11 Abs. 4 enthält ein Verbot, gefälschte Typenschilder an der Kleinf Feuerungsanlagen anzubringen.

**Zu § 12:**

§ 12 regelt, unter welchen Voraussetzungen Prüfberichte auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen, auf Grund anderer landesrechtlicher Bestimmungen und von zugelassenen Stellen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Prüfberichten im Sinne dieses Gesetzes gleichgehalten werden.

Grundsätzlich werden Prüfberichte auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen und von zugelassenen Stellen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Prüfberichten im Sinn dieses Gesetzes gleichgehalten, wenn sie auf Grund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschritten und die Wirkungsgrade der Anlage 2, ausgenommen bei Kleinf Feuerungsanlagen, die dem 3. Abschnitt unterliegen, aufgewiesen werden.

Prüfberichte und Zulassungen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGB1.Nr. 56/1995, erlassen wurden, werden ohne weitere Bedingungen Prüfberichten und Zulassungen nach diesem Gesetz gleichgehalten.

### Zu § 13:

Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (92/42/EWG, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22. Juni 1992, 17), in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (Amtsblatt Nr. L 220 vom 30. August 1993, 1), dürfen die Mitgliedsstaaten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten und Heizkesseln, die mit dieser Richtlinie im Einklang stehen und mit dem CE-Zeichen versehen sind, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern. Des Weiteren treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit nur Heizkessel in Betrieb genommen werden können, die den Wirkungsgradanforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes stellt eine Umsetzung dieser Richtlinie dar. Er gilt grundsätzlich nur für Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW sowie deren Bauteile (Kessel und Brenner).

Der 3. Abschnitt gilt nicht für

- a) Kleinfeuerungsanlagen bis 4 kW,
- b) Warmwasserbereiter,
- c) Kleinfeuerungsanlagen bis 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

Diese Ausnahmen ergeben sich aus der RL 92/42/EWG. Nach der RL 92/42/EWG kann der Nachweis über die Konformität mit den Wirkungsgraden der RL durch die Baumusterprüfung und die Konformitätserklärung erbracht werden. Diese Heizungsanlagen sind mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen. Durch § 13 Abs. 3 ist sichergestellt, dass Zentralheizungsanlagen mit dem CE-Zeichen jedenfalls im Burgenland in Verkehr gebracht werden dürfen. Darüberhinaus kann der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der RL 92/42/EWG auch durch die Vorlage eines Prüfberichtes iSd § 8 und die Angabe des Wirkungsgrades in der technischen Dokumentation nach § 10 erbracht werden. Diese Wahlmöglichkeit, die Einhaltung der Wirkungsgrade der RL 92/42/EWG durch ein Konformitätsnachweisverfahren und die Baumusterprüfung oder durch die Vorlage eines qualitativ gleichwertigen Prüfberichtes einer im EU-Raum akkreditierten Prüfstelle nachzuweisen, erscheint sinnvoll, da sich Unternehmer und Prüfstellen erst mit den verschiedenen Modulen des Konformitätsnachweisverfahrens und der Baumusterprüfung vertraut machen müssen. Damit es zu keinen Handlungsschwernissen und -hemmnissen kommt, und um doppelgleisige Prüfverfahren zu vermeiden, soll die Einhaltung des Wirkungsgrades der RL 92/42/EWG auch anlässlich der Prüfung der Emissionsgrenzwerte nach dem 2. Abschnitt nachgewiesen werden können. Sicherge-

stellt ist jedenfalls, dass Zentralheizungsanlagen, die das CE-Kennzeichen aufweisen, in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Zu § 14:

§ 13 normiert, dass Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie deren Bauteile nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie

- a) die Anforderungen des 2. Abschnittes (Emissionswerte) und
- b) die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 erfüllen.

Entsprechend der „Neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Normung“ (EG Amtsblatt C 136 vom 4. Juni 1985) werden in den Richtlinien der EU die konkreten Anforderungen nicht mehr im Detail festgelegt. Die technischen Einzelheiten werden vielmehr der europäischen Normung (CEN) überlassen. Entsprechen die technischen Anlagen den harmonisierten europäischen Normen sind sie zuzulassen.

Das Österreichische Normungsinstitut ist als Mitglied des Europäischen Komitees für Normung (CEN) verpflichtet, alle harmonisierten europäischen Normen in Form von ÖNORMEN umzusetzen. Sind diese harmonisierten europäischen Normen jedoch noch nicht ausgearbeitet, so kann vorerst bei der Prüfung der Wirkungsgradanforderungen auf österreichische Normen und Richtlinien zurückgegriffen werden, um sicherzustellen, dass die Wirkungsgrade der Richtlinie 92/42/EWG erfüllt sind.

Das EU-Recht sieht vor, dass der Nachweis der Übereinstimmung der Kleinf Feuerungsanlage mit den Wirkungsgradanforderungen durch die Baumusterprüfung und die Konformitätserklärung erbracht werden kann. Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine zugelassene Stelle prüft, feststellt und bescheinigt, dass das Muster, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen der Richtlinie entspricht. Entspricht das Baumuster den Wirkungsgradanforderungen, so hat die zugelassene Stelle dem Antragsteller (Hersteller oder Vertreter) die Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

Mit der Konformitätserklärung erklärt der Hersteller oder sein Vertreter, dass die betreffende Kleinf Feuerungsanlage dem Baumuster entspricht.

Die Richtlinie 92/42/EWG bestimmt, dass für den Fall, dass die zugelassene Stelle es ablehnt, dem Hersteller oder seinem Vertreter eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, ein Einspruchsverfahren vorzusehen ist. In Entsprechung dieser

Vorschriften bestimmt § 14 Abs. 5 dieses Gesetzes, dass die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid festzustellen hat, ob die Kleinf Feuerungsanlage den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 entspricht, wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung verweigert haben. Damit soll einerseits der notwendige Rechtsschutz für den Produzenten sichergestellt sein, andererseits leichtfertig und mutwillig vorgebrachte Beschwerden durch die Voraussetzung eines Negativgutachtens zweier Prüfstellen hintangehalten werden.

Für Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen (Brenner und Kessel) ist ebenfalls eine Baumusterprüfung durchzuführen und eine Konformitätserklärung abzugeben, mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der Konformitätserklärung anzugebenden Kesseln oder Brennern die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 zu erfüllen hat.

Die Richtlinie 92/42/EWG sieht vor, dass die Erklärung über die Konformität mit dem Baumuster nach den Modulen C, D oder E des Anhangs IV der Richtlinie zu erfolgen hat. Dem Hersteller stehen hier wahlweise drei Module zur Auswahl, wobei die Möglichkeit besteht, durch Qualitätssicherungssysteme die Übereinstimmung der einzelnen Geräte mit dem Baumuster zu gewährleisten. Nachdem diese Verfahren der Richtlinie sehr detailliert geregelt sind, soll die Landesregierung verpflichtet werden, die entsprechenden Verfahrensschritte der Baumusterprüfung, der Baumusterprüfbescheinigung und der Verfahren der Konformitätserklärung sowie der Qualitätssicherungssysteme durch Verordnung entsprechend den Rechtsakten der EG zu regeln.

**Zu § 14 Abs. 7:**

Entsprechend den berechtigten Einwänden des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Begutachtungsverfahren wurde die Verordnungsermächtigung der Landesregierung näher determiniert und der Text entsprechend ergänzt.

**Zu § 15:**

Mit der CE-Kennzeichnung wird bescheinigt, dass die Kleinf Feuerungsanlage den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 entspricht, eine Baumusterprüfung durchgeführt wurde, und die einzelne Kleinf Feuerungsanlage mit diesem Baumuster übereinstimmt.

Der Konsument und die Vollzugsbehörde wird durch ein einfaches Kennzeichen in die Lage versetzt zu beurteilen, ob es sich um eine zugelassene Kleinf Feuerungsanlage handelt.

§ 15 enthält weiters Schutzbestimmungen für die CE-Kennzeichnung.

Ähnliche Verfahren der Baumusterprüfung und Konformitätserklärung wurden auf Bundesebene etwa mit der Gasgerätesicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994, der Aufzüge-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 4/1994, oder der Maschinensicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 306/1994, umgesetzt.

**Zu § 16:**

Art. 8 der Richtlinie 92/42/EWG sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten der Kommission jene Prüf- und Überwachungsstellen notifizieren, die für die Durchführung des Konformitätsnachweisverfahrens zugelassen worden sind.

Die Mitgliedsstaaten haben dabei sicherzustellen, dass diese Stellen die in Anhang V der Richtlinie festgesetzten Mindestkriterien erfüllen. Die Kommission hat im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Liste der benannten Stellen unter Angabe ihrer Kennnummern und der ihnen übertragenen Aufgaben zu veröffentlichen.

Im Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 wird bestimmt, dass zugelassene Stellen im Sinne der Richtlinie 92/42/EWG jedenfalls die aufgrund von Bundesrecht oder Landesrecht für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen zugelassene Stellen sind. Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Akkreditierungsgesetz), BGBl.Nr. 468/1992 idF BGBl.Nr. 430/1996, enthält als Mindestvoraussetzungen für die Akkreditierung von Prüf- und Überwachungsstellen dieselben Anforderungen wie Anhang V der Richtlinie 92/42/EWG.

Sollte ein anderes Bundesland eine entsprechende Akkreditierungsstelle einrichten, so werden diese Akkreditierungen selbstverständlich auch im Geltungsbereich des Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz anerkannt.

Die von den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes der Europäischen Kommission aufgrund der Richtlinie 92/42/EWG notifizierten Prüf- und Überwachungsstellen werden ebenfalls als zugelassene Stellen anerkannt.

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes war der TÜV Österreich bereits für die Prüfung von Wirkungsgraden nach der RL 92/42/EWG zugelassen.

**Zu § 17:**

Es ist eine Anzeigepflicht für die Errichtung und die wesentliche Änderung vor Inbetriebnahme einer Heizungsanlage beim

Bürgermeister vorgesehen.

Die Anzeigepflicht für Heizungsanlagen stellt eine Neuerung in dem Sinne dar, dass Anlagen, die von ihrer Größe und Konzeption her keine so beträchtlichen Gefahren und Beeinträchtigungen für die Umwelt und die Nachbarn verursachen können, dass die Durchführung eines eigenen Bewilligungsverfahrens gerechtfertigt wäre, der Behörde trotzdem zur Kenntnis gebracht und damit unter geringem Verwaltungsaufwand effizient kontrolliert sowie gegebenenfalls mitgestaltet werden können.

Der Eigentümer einer Heizungsanlage ist verpflichtet, die Anlage vor ihrer Inbetriebnahme überprüfen zu lassen (Abnahmeprüfung) und das Ergebnis (Abnahmebefund gemeinsam mit dem Kaminbefund) dem Bürgermeister vorzulegen. Damit wird sichergestellt, dass die Heizungsanlage ordnungsgemäß errichtet und in Betrieb genommen wird und damit die Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden. Gerade diesem Regelungsbedürfnis entspricht Absatz 3.

Die bisherige Genehmigungspflicht für alle Heizungsanlagen nach der derzeit nicht mehr geltenden Bauordnung (LGBI.Nr. 13/1970) wird durch dieses verwaltungstechnisch einfachere Anzeigeverfahren ersetzt.

**Zu § 17 Abs. 3:**

Bei Kleinf Feuerungsanlagen, die keiner Überprüfungspflicht gemäß § 19 (wiederkehrende Überprüfung) unterliegen, gilt der schriftliche Nachweis eines nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen Befugten, dass die Kleinf Feuerung ordnungsgemäß installiert und der Fang richtig dimensioniert wurde, als Abnahmebefund.

Daraus ergibt sich folgender Zusammenhang

- bis 4 kW keine Anzeigepflicht und keine Abnahmeprüfung
- ab 4 kW Anzeigepflicht und Nachweis über ordnungsgemäße Installation, Ausführung und Dimensionierung im Sinne des Abs. 3 Z 3 für Anlagen, für die keine Überprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 besteht.

§ 19 Abs. 1	lit.a	ab 4 - 8 kW	§ 17 Abs. 3 Z 3
	lit.b	ab 4 - 15 kW	§ 17 Abs. 3 Z 3
- eine tatsächliche Abnahmeprüfung mit einer Überprüfung laut Verordnung gemäß § 17 Abs. 5 ist erforderlich bei Anlagen, für die eine Überprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 besteht. Das sind

Anlagen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit a	ab 8 kW
lit b	ab 15 kW.

Nachweise über die erstmalige Prüfung gemäß § 23 Feuerungsanlagen-Verordnung gelten als Abnahmebefund.

**Zu § 17 Abs. 5:**

Entsprechend den berechtigten Einwänden des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Begutachtungsverfahren wurde die Verordnungsermächtigung der Landesregierung näher determiniert und der Text entsprechend ergänzt.

**Zu § 18:**

Hier werden die Betriebsvorschriften für Heizungsanlagen des Bgld. Luftreinhaltegesetzes mit einigen Modifikationen übernommen. In der Luftreinhalteverordnung, LGBL.Nr. 69/1990, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 26/1999, sind derzeit zulässige Brennstoffe für die Raumheizung, der Schwefelgehalt fester und flüssiger Brennstoffe, die Emissionsgrenzwerte von Heizungsanlagen in Form der maximal zulässigen Rußzahl und des Kohlenmonoxidanteils der Rauchgase bei festen Brennstoffen sowie die Abgasverluste von Heizungsanlagen geregelt.

Nachdem bei Zentralfeuerungsanlagen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe wiederkehrende Kontrollen des Betriebes erforderlich sind, soll durch die Verordnungsermächtigung die Landesregierung verpflichtet werden, die Art der Überprüfungen von Kleinfeuerungsanlagen auf ihre Betriebswerte, die anzuwendenden Messmethoden, Messgeräte und den Messbericht zu regeln. Obwohl als Erfordernis für das Inverkehrbringen einer Kleinfeuerungsanlage nunmehr die sog. „Typenprüfung“ eingeführt wird, ergibt sich die technische Notwendigkeit, Zentralfeuerungsanlagen für Gas und Öl periodisch auf ihre optimale Einstellung zu überprüfen, weil sich im Laufe des Betriebes Veränderungen und Mängel an den Anlagen ergeben können, die durch Service und Einstelltätigkeiten von Zeit zu Zeit beseitigt werden müssen.

Durch Verordnung der Landesregierung sollen weiterhin der Schwefelgehalt (siehe Ausführung zu § 6 Abs. 1) der Brennstoffe und die zulässigen Brennstoffe für Kleinfeuerungsanlagen geregelt werden.

Die technischen Werte in den Anlagen 1 bis 4 gelten für das Inverkehrbringen. Die Werte, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 18 festgelegt werden, sind Betriebswerte.

Die ÖNORM C 1109 wird nicht für verbindlich erklärt werden, weil bei ÖNORM-Änderungen jeweils die Verordnung geändert werden müsste.

**Zu § 19 Abs. 1 Z 1:**

Entsprechend den bisherigen Regelungen des Luftreinhaltegesetzes werden die Eigentümer von Heizungsanlagen verpflichtet, die vorgesehenen wiederkehrenden Überprüfungen durch Überprüfungsorgane (§ 20) durchführen zu lassen. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Überprüfung einer Heizungsanlage kann auf Grund einer Einzelvereinbarung (Auftragserteilung) erfolgen.

Wird für eine Heizungsanlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen, so kann die gesetzlich geforderte Überprüfung der Heizungsanlage nach § 19 Abs. 1 Z 2 Teil dieses Wartungsvertrages sein.

In diesem Fall ergibt sich in der Folge für den Eigentümer der Heizungsanlage bei Vorliegen eines positiven Prüfberichtes, welcher im Zuge der Wartungsarbeiten von einem Überprüfungsorgan gemäß § 20 erstellt wird, keine Verpflichtung, die Durchführung einer weiteren Überprüfung der Heizungsanlage gemäß Abs. 1 Z 2 durch den Rauchfangkehrer zu veranlassen oder zuzulassen. Der Eigentümer der Heizungsanlage hat jedoch dem Rauchfangkehrer die Einsicht in das Prüfbuch zu gewähren.

Zu § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a und b:

Die Überprüfungspflicht besteht für Heizungsanlagen,

- die automatisch mit Festbrennstoffen beschickt werden und bei Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe jeweils ab 8 kW Nennwärmeleistung (Abs. 1 Z 1 lit. a),
- die händisch mit festen Brennstoffen befeuert werden, ab 15 kW Nennwärmeleistung (Abs. 1 Z 1 lit. b).

Durch diese Festlegung wird ein zusätzlicher Anreiz für die Eigentümer geschaffen, Gebäude energetisch so auszulegen, dass die Heizlast unter die festgesetzten Grenzen fällt und somit die Heizungsanlage nicht mehr unter die wiederkehrende Überprüfungspflicht fällt.

Der Eigentümer der Heizungsanlage kann aus dem Typenschild (§ 11) entnehmen, welche Nennwärmeleistung seine Heizungsanlage aufweist. Bei Altanlagen kann die Nennwärmeleistung aus vorhandenen technischen Unterlagen oder durch Rücksprache des Eigentümers mit dem Gewerbetreibenden, der die Heizungsanlage errichtet hat, oder mit dem Rauchfangkehrer, festgestellt werden. Die technischen Unterlagen und eine etwaige Bestätigung über die Feststellung der Höhe der Nennwärmeleistung durch den Gewerbetreibenden, der die Heizungsanlage errichtet hat, sind im Prüfbuch aufzubewahren.

Bei der Festlegung, ob im konkreten Fall eine Überprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 gegeben ist, ist wie folgt vorzugehen: Die Nennheizleistung von mehreren Feuerstätten sind nur dann zu addieren, wenn die Wärmeabgabe über ein gemeinsames Verteilersystem erfolgt und die Feuerstätten zugleich betrieben werden können.

Zu § 19 Abs. 1 Z 1 lit. c und d:

Bei Festlegung der Überprüfungsfristen ist auf die Definition „Altanlagen“ im Sinne des § 3 Z 35 und auf „Neuanlagen“ im Sinne des § 3 Z 36 abgestellt.



Es ergibt sich folgender Überblick:

lit c:

Altanlagen und Neuanlagen ausgenommen Neuanlagen gemäß lit. d

von 8 - 50 kW	alle Brennstoffe	alle 2 Jahre
über 50 kW	alle Brennstoffe	jährlich

lit d:

Neuanlagen

von 8 - 26 kW	gasförmige Brennstoffe Heizöl extra leicht, Festbrennstoffe mit auto- matischer Beschickung	alle 3 Jahre
---------------	--	--------------

von 26 - 50 kW	alle Brennstoffe	alle 2 Jahre
über 50 kW	alle Brennstoffe	jährlich

Bezüglich Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleitung von mehr als 400 kW siehe Ausführungen zu § 2 Abs. 2.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung gemäß § 19 Abs. 1 ergibt sich aus § 26 Abs. 5.

**Zu § 19 Abs. 1 Z 2:**

Die Bestimmung legt fest, was das Überprüfungsorgan zu prüfen hat.

**Zu § 19 Abs.1 Z 3:**

Das Überprüfungsorgan ist verpflichtet, festgestellte Mängel im Prüfbuch zu vermerken und dem Eigentümer der Heizungsanlage mitzuteilen.

**Zu § 19 Abs.1 Z 4:**

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist auch die Möglichkeit der Anordnung einer außerordentlichen Überprüfung der Heizungsanlage durch den Bürgermeister mit Bescheid vorgesehen.

Kosten, die im Rahmen einer außerordentlichen Überprüfung anfallen, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG 1991. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach diesen Bestimmungen.

**Zu § 19 Abs. 2:**

Der zuständige Rauchfangkehrer ist verpflichtet, eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die vorgeschriebenen Überprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 und die Eintragungen im Prüfbuch erfolgt sind.

Werden Mängel festgestellt oder wurden Überprüfungen nicht oder nicht durch Überprüfungsorgane durchgeführt, hat er dem

Eigentümer der Anlage eine Frist bis zu 8 Wochen zu setzen, innerhalb der die Mängel beseitigt werden müssen bzw. die Überprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 durchgeführt werden müssen. Verstreicht die Frist ungenutzt, hat der Rauchfangkehrer eine Anzeige an den Bürgermeister und die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

**Zu § 19 Abs. 1 Z 2 und § 19 Abs. 2:**

Diese „Doppelprüfung“ durch Überprüfungsorgan und Rauchfangkehrer ist nur eine scheinbare. Diese Regelung stellt sicher, dass bei Auftreten von Mängeln jedenfalls Maßnahmen getroffen werden, auch wenn im Verfahren nach Abs. 1 die Fristen nicht gewahrt werden, oder der Eigentümer der Heizungsanlage die Überprüfung durch ein Überprüfungsorgan gar nicht veranlasst hat.

**Zu § 19 Abs. 3:**

Der Bürgermeister hat folgende Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen:

- Anordnung der Überprüfung der Anlage (Abs. 3),
- Beseitigung der Mängel (Abs. 4) oder
- ein Benützungsverbot für die Heizungsanlage (Abs. 5).

Die gesamte Bestimmung des § 19 ist für nicht fanggebundene Anlagen sinngemäß anzuwenden (Abs. 7).

**Zu § 19 Abs. 4 und 5:**

Wird den gesetzlichen und mit Bescheid festgelegten Verpflichtungen (Durchführung der Überprüfung, Beseitigung von Mängeln) vom Eigentümer der Heizungsanlage noch immer nicht entsprochen, so darf die Heizungsanlage nicht mehr benutzt werden. Der Bürgermeister hat nach Art und Ausmaß der vorhandenen Mängel entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. Insofern kann der Bürgermeister eine Abstufung der Maßnahmen vornehmen. Dem Verfahren nach Abs. 5 muss ein Verfahren nach Abs. 3 und/oder 4 vorangegangen sein. Erst, wenn diese Mängel nicht innerhalb der Frist behoben werden, ist das Benützungsverbot gemäß Abs. 5 auszusprechen. Außerdem ist auch die Verhängung von Geldstrafen bei Nichteinhaltung der Aufträge des Bürgermeisters (Bescheid) vorgesehen.

**Zu § 19 Abs. 6:**

Wie bisher wird vorgesehen, dass der Überprüfungstarif durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Entsprechend den Einwänden des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde die Verordnungsermächtigung näher determiniert und der Text entsprechend ergänzt.

**Zu § 19 Abs. 7:**

Für nicht fanggebundene Heizungsanlagen kann folgende Vor-

gangsweise abgeleitet werden:

Die Eigentümer der Heizungsanlagen, die nicht fanggebunden sind, sind auf Grund des § 19 verpflichtet, ihre Anlagen wiederkehrend überprüfen zu lassen, die Messergebnisse im Prüfbuch gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde und/oder dem Rauchfangkehrer zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Rauchfangkehrer und die Behörde können auf Grund der Bestimmungen des § 19 und § 22 (Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht) tätig werden und die Einsichtnahme in die Unterlagen (z.B. Prüfbuch, § 19 Abs. 8) verlangen. Bei Vorliegen von Mängeln kann der Bürgermeister mit Bescheid verschiedene Maßnahmen vorschreiben (§ 19 Abs. 3, 4 und 5).

**Zu § 19 Abs. 8:**

Die Prüfbescheinigungen gemäß § 27 Feuerungsanlagen-Verordnung sollen im Prüfbuch gemäß § 19 Abs. 8 aufbewahrt werden.

**Zu § 20 Abs. 2:**

Bei der Regelung der für die periodischen Überprüfungen von Heizungsanlagen zugelassenen Organe werden die bisherigen Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes insofern modifiziert, als bestimmte Organe und Institutionen, bei welchen davon ausgegangen werden muss, dass sie die entsprechenden technischen Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls besitzen, ex lege ohne bescheidmäßige Bestellung durch die Landesregierung zur Vorname von Überprüfungen nach §§ 17 und 19 dieses Gesetzes befugt sind. Es handelt sich dabei um Amtssachverständige für das Heizungswesen, Erstprüfstellen nach dem Kesselgesetz, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, Organe akkreditierter Prüfanstalten (z.B. Bundesanstalt für Landtechnik Wieselburg, TÜV, TGM etc.).

Rauchfangkehrer und Personen, die nach den gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Kleinf Feuerungsanlagen und zur Durchführung von Messungen an Kleinf Feuerungsanlagen befugt sind, müssen wie in allen anderen einschlägigen landesrechtlichen Regelungen nach der neuen Regelung auch ihre spezifischen Kenntnisse durch eine Prüfung nachweisen und durch die Landesregierung bestellt werden.

**Zu § 20 Abs. 3:**

Der Nachweis der Kenntnisse umfasst die Kenntnis dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen, Grundbegriffe der Verbrennungstechnologie, der technischen Einrichtungen zur Luftreinhaltung und der Messtechnik (Rauch- und Abgasmessungen).

**Zu § 20 Abs. 4:**

Prüfungen, die der Bewerber nachweislich über einschlägige technische Kenntnisse im Burgenland, in einem anderen Bundes-

land (z.B. Messtechnikkurs in Lilienfeld u.ä.) oder in einem Vertragsstaat des EWR abgelegt hat, sind dieser Prüfung (Abs. 3 Z 2) gleichwertig, wenn die Landesregierung die Gleichwertigkeit der Prüfung anerkannt hat.

Für den Bereich des EWR ergibt sich die Notwendigkeit der Gleichstellung dieser Prüfung zwingend aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 4 EWR- Abkommens und dem Grundsatz der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Art. 36 f. EWR- Abkommen).

Die Vorschriften der „2. Diplomanerkennungsrichtlinie“ (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, 25) über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen werden berücksichtigt.

**Zu § 20 Abs. 6:**

Überprüfungsorgane werden verpflichtet, sich weiterzubilden. Im Falle der Neuerlassung oder Änderung von Gesetzen oder Erlassung oder Novellierung von Verordnungen im Bereich des Heizungswesens wird jedenfalls die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erforderlich sein. Die Nachweise über die absolvierten Fortbildungsveranstaltungen sind wie andere Zeugnisse anzusehen. Die Aufbewahrung ist auch für einen etwaigen Arbeitsplatzwechsel sicher erforderlich, zum Nachweis der Kenntnisse ratsam und auch im Fall eines Strafverfahrens empfehlenswert.

Die Messungen sind mit der entsprechenden Sorgfalt unter Beachtung auf den Stand der Technik durchzuführen.

**Zu § 20 Abs. 7:**

Personen gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 erhalten eine Prüfnummer zugewiesen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Betrieb vergeben wird, in dem das Überprüfungsorgan beschäftigt ist. Bei einem Arbeitsplatzwechsel ist die Prüfnummer „mitzunehmen“.

**Zu § 20 Abs. 8:**

Die Überprüfungsorgane werden mit Bescheid der Landesregierung bestellt. Prüfnummern werden zugewiesen. Die Abberufungsgründe sind im § 20 Abs. 8 normiert. So hat die Landesregierung das Überprüfungsorgan mit Bescheid abuberufen, wenn es dies verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen, oder wenn das Überprüfungsorgan wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes (z.B. Vornahme von Messungen mit der erforderlichen Sorgfalt entsprechend dem Stand der Technik, Weiterbildungsverpflichtung, Verbot der Manipulation von Messergebnissen etc.) rechtskräftig bestraft worden ist. Nach erstmaliger Bestrafung wegen Nichtvorlage der Nachweise über absolvierte Fortbildungsveranstaltungen kann von der Anwendung der Ziffer 3 abgesehen werden.

**Zu § 20 Abs. 6 und 9:**

Die vorgesehenen Regelungen bzw. Maßnahmen sind zur Qualitätssicherung erforderlich, da die Ergebnisse der Messungen behördliche Maßnahmen nach sich ziehen.

**Zu § 21:**

Personen, die auf Grund eines Vertrages zur Nutzung der Heizungsanlage berechtigt sind, unterliegen an Stelle des Eigentümers den ansonsten für ihn geltenden Bestimmungen. Die Aufzählung ist demonstrativ.

**Zu § 22 Abs. 1:**

Sowohl zur Überwachung des Inverkehrbringens als auch des Betriebs von Heizungsanlagen werden der Behörde und ihren Beauftragten (z.B. technische Sachverständige) Zutrittsrechte etc. eingeräumt. „Dringende Fälle“ sind begründete Fälle mit sofortigem Handlungsbedarf.

**Zu § 22 Abs. 2:**

Der Nachweis (schriftliche Belege wie Rechnungen, Lieferscheine), ob Brennstoffe den höchstzulässigen Schwefelgehalt übersteigen, kann der Eigentümer der Heizungsanlage von der Firma erhalten, bei der der Brennstoff gekauft wurde. Die Erforderlichkeit der Bereithaltung des Nachweises kann sich aus der Amtshandlung ergeben.

**Zu § 23:**

Die Überwachung der Errichtung und des Betriebes von Heizungsanlagen fällt in die Baurechtskompetenz und obliegt demnach der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister.

Das Inverkehrbringen von Heizungsanlagen geht über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Art. 118 B-VG hinaus und soll grundsätzlich der Überwachung der Landesregierung unterliegen.

**Zu § 24:**

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist Strafbehörde im Sinn des Gesetzes.

Heizungsanlagen, die entgegen den Voraussetzungen der §§ 7 und 13 in Verkehr gebracht werden, für welche die Prüfberichte im Sinne des § 8 auf Verlangen der Behörde nicht vorgelegt werden oder die unzulässigerweise mit dem Typenschild oder mit dem CE-Kennzeichen versehen werden, können mit Bescheid für ver-

fallen erklärt und beschlagnahmt werden.

Um die Verjährung einer strafbaren Handlung hintanzuhalten, wird die unzulässige Errichtung einer Heizungsanlage oder der unzulässige Einbau eines Bauteils einer Heizungsanlage als Dauerdelikt konzipiert (§ 24 Abs. 8).

Delikte, bei welchen der Täter mit Täuschungs- oder Betrugsabsicht hinsichtlich der Qualifikation als Überprüfungsorgan oder der Qualität der Heizungsanlagen (vorhandenes Typenschild, CE-Kennzeichen), die in Verkehr gebracht werden (Abs. 3 und 4), gehandelt hat, sollen mit höheren Strafen geahndet werden als Ungehorsamsdelikte. Als weiteres Kriterium zur Festlegung der Strafhöhe wurde die Nennwärmeleistung herangezogen. Das Inverkehrbringen größerer leistungsfähiger Anlagen, die die Voraussetzungen des Gesetzes nicht erfüllen, verursachen größeren finanziellen Schaden für den Eigentümer (Mängelbehebung).

**Zu § 24 Abs. 4 Z 2:**

Auf Grund von Einwänden des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde die Strafuntergrenze bei § 24 Abs. 4 Z 2 von S 70.000,-- auf S 20.000,-- herabgesetzt.

**Zu § 24 Abs. 4 Z 2:**

Bei Delikten, die nicht gemäß Abs. 2, 3 oder 4 zu bestrafen sind, richtet sich die Festlegung der Strafhöhe nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG.

**Zu § 26:**

Die Nachweise der Errichtung der Kleinf Feuerungsanlage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch den Eigentümer können etwa durch eine Bestätigung des Rauchfangkehrers oder des Gewerbetreibenden, der die Anlage errichtet hat, erfolgen (z.B. durch Vorlage von Rechnungen, Arbeitsscheinen, Lieferscheinen oder Aussagen von Zeugen). Die Regelung ist erforderlich, um die notwendige Unterscheidung zwischen Altanlagen und neuen Anlagen treffen zu können.

Kleinf Feuerungsanlagen, welche vor dem Inkrafttreten des Burgenländischen Luftreinhalte - und Heizungsanlagengesetzes 1999 errichtet und in Betrieb genommen wurden, bleiben von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes unberührt. Es wäre technisch nicht möglich und sinnvoll, von bereits eingebauten Kleinf Feuerungsanlagen eine „Typenprüfung“ auf dem Prüfstand zu verlangen. Ferner würde es zu extremen Härtefällen und massiven Eingriffen in das Vertrauen auf die bisher geltende Rechtslage kommen, wenn einer Vielzahl von Betreibern nachträglich aufgetragen würde, einen veralteten Anlagenbestand auf Grund neuer eingeführter Emissionsgrenzwerte stillzulegen.

Kleinfeuerungsanlagen, die bereits errichtet sind, stehen jedoch sehr wohl unter Kontrolle, nachdem sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 den ständig wiederkehrenden Betriebsprüfungen unterliegen. Um sicherzustellen, dass der „alte“ Anlagenbestand aus der Sicht der Umwelttechnik bestimmte Mindestanforderungen erfüllt, sind durch Verordnung der Landesregierung Emissionsgrenzwerte festzulegen, die periodisch überprüft werden.

**Zu § 26 Abs. 5:**

Die erstmalige Überprüfung von Heizungsanlagen gemäß § 19 Abs. 1 ist spätestens bis 1. Juli 2002 zu veranlassen.

**Zu § 27:**

Mit diesem Gesetz soll eine grundlegende Rechtsbereinigung und eine weitgehende Harmonisierung auf dem Gebiet der Luftreinhaltung und des Heizungsanlagenwesens im Kompetenzbereich der Länder herbeigeführt werden, wobei als Stichtag des Inkrafttretens mit Ausnahme der §§ 17, 19 und 20 Abs. 2, 3, 4, 7 und 8 der 1. Juli 2000 vorgesehen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass ca. 300 Personen Kurse und Prüfungen ablegen müssen, um die Bestellung als Überprüfungsorgan gemäß § 20 zu erwirken, erweist sich die Regelung des Abs. 2 als notwendig. Die §§ 17, 19 und 20 Abs. 2, 3, 4, 7 und 8 treten erst am 1. Juli 2001 in Kraft. Weil die Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 erst ab 1. Juli 2001 tätig werden können, werden die Regelungen über die Abnahmeprüfung und die wiederkehrende Überprüfung auch erst ab 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt. Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit § 19 Abs. 1 und § 26 Abs. 5, dass Heizungsanlagen spätestens bis 1. Juli 2002 erstmalig einer Überprüfung nach diesem Gesetz unterzogen werden müssen.

**Anlagen 1 bis 4:**

Die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1, die Regelungen des Prüfverfahrens der Anlage 3 sowie die Wirkungsgrade der Anlage 2 und 4 stammen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, LGBI.Nr. 55/1995, und aus der RL 92/42/EWG.

**Zu Anlage 1:**

Zum Einwand des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, dass im Sinne der Vereinheitlichung der zulässigen Emissionen sowohl die Bezugsgrößen als auch die Grenzwerte mit den geltenden Werten für vergleichbare Anlagen, geregelt in der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl.Nr. 129/1989 in der geltenden Fassung, abgestimmt werden sollen, darf Folgendes bemerkt werden:

Die Anlage 1 bezieht sich auf die Werte, die die Heizungsanlage für das Inverkehrbringen einhalten muss. Die Werte sind wortgleich wie in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen.

Den Prüfstellen ist der Umrechnungsmodus bekannt und auch bekannt, auf welche Temperaturen, Druck und Feuchtigkeit die Werte jeweils zu beziehen sind, wenn sie in anderen Einheiten angegeben werden. Für die wiederkehrende Überprüfung (Verordnung gemäß § 18) werden die Grenzwerte voraussichtlich doppelt angegeben werden oder es wird in den erläuternden Bemerkungen der Umrechnungsweg detailliert angeführt werden.

Die im gegenständlichen Gesetz vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für die Feuerung fester Brennstoffe für organisch gebundenen Kohlenstoff (OGC) und Kohlenmonoxid (CO) erscheinen im Vergleich zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und dessen Verordnungen vielleicht überhöht.

Die in diesem Gesetz angeführten Emissionsgrenzwerte sind jedoch entsprechend der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen festgelegt. Diese Grenzwerte sind für Kleinf Feuerungsanlagen konzipiert. In jedem Bundesland sollen gleiche Grenzwerte gelten. Dies ist auch von großer Bedeutung für die Kesselindustrie.

Die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen gilt für Großanlagen. Sie ist auch eine bundeseinheitliche Regelung und hat für Großanlagen andere Erfordernisse zu erfüllen als die Grenzwerte in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

#### **Zu Anlage 2:**

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgt die Ergänzung der Anlage 2 um die Erklärung „P<sub>n</sub> ist die Nennwärmeleistung in kW“.